

Betriebsräte-Zeitschrift



für Funktionäre der Metallindustrie

Herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes in Stuttgart
Erscheint alle 14 Tage * Verantwortlich für die Redaktion: Robert Dißmann

6. Jahrg.

Stuttgart, 7. November 1925

Nummer 23

Inhaltsverzeichnis:

1. Der deutsch-russische Handelsvertrag (Tony Sender).
2. Die Finanz- und Währungskrise in Frankreich (Dr. Judith Grünfeld, Jena).
3. Staatliche Unterstützung an den englischen Bergbau (Steiger G. Werner).
4. Technische Ursachen der Kohlenkrise (Otto Richter, Dresden).
5. Umschichtungen der Schwereisenindustrie Europas (Joh. Kretzen, Solingen).
6. Der endgültige Reichswirtschaftsrat (Tony Sender).
7. Die Selbstverwaltung im Arbeitsnachweis und in der Arbeitslosenversicherung (Fritz
8. Von den Kräften (Gewerbeschuldirektor Sautter, Stuttgart). [Schröder, Berlin].
9. Der Kampf gegen den qualifizierten Ingenieur (Ein Ingenieur aus Mitteldeutschland).
10. Schadenersatz bei Nichterfüllung des § 23 Abs. 2 BRG (Rich. Dietrich, Zeitz).

Der deutsch-russische Handelsvertrag

Tony Sender

Zwischen Rußland und Deutschland bestand bisher nur der bekannte Rapallovertrag, der wohl von erheblicher grundsätzlicher, jedoch von minderer praktischer Bedeutung war, denn es fehlten in ihm die Einzelfestlegungen, die über das Prinzip der Meistbegünstigung hinaus zur Entwicklung eines intensiven Handelsverkehrs unerlässlich waren. Seit langem werden daher zwischen den beiderseitigen Regierungen die Verhandlungen zum Abschluß eines formellen Handelsvertrages geführt. Daß diese besonderen Schwierigkeiten begegneten, ist unschwer erklärlich, wenn man sich nur vergegenwärtigt, um welche völlig entgegengesetzten Wirtschaftssysteme es sich auf beiden Seiten handelt. Denn wenn auch in Rußland mit dem sogenannten „Rep“, der neuen ökonomischen Politik, eine Reihe von Lockerungen in das Wirtschaftssystem der Sowjets gebracht wurden, nach außen hin wurde das Außenhandelsmonopol aufrechterhalten und mußte auch unseres Erachtens aufrechterhalten werden, wenn die russische Regierung überhaupt die Kontrolle über ihr Wirtschaftssystem in der Hand behalten wollte. Auf der anderen Seite verlangt freilich auch der kapitalistische Unternehmer bei seinem Handelsverkehr mit Rußland ausreichende Sicherheiten sowohl für den Absatz und die Bezahlung seiner Waren, als auch für Niederlassung seiner Vertreter und insbesondere für die Sicherung seiner Rechte nach privatwirtschaftlichen Begriffen. Diese Schwierigkeiten würden bei unverändertem Fortbestand des

ursprünglichen Sowjetsystems noch viel ungeheurer gewesen sein, als sie es auch zurzeit noch sind.

Pflegen bei den Verhandlungen über den Abschluß von Handelsverträgen mit anderen Staaten es in erster Linie Zollfragen zu sein, die den Hauptgegenstand der Verhandlungen bilden, so ist dies bei einem Lande mit Außenhandelsmonopol nicht in gleichem Maße der Fall. Aus dem gleichen Grunde spielt auch bei diesen Verhandlungen die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung keine ausschlaggebende Rolle. Das Monopol des Staates für den Außenhandel kann ja ohnehin Art und Richtung des Außenhandels in weitgehendem Maße regeln.

Endlich ist es im vergangenen Monat, noch vor Abreise der deutschen Delegierten zur Konferenz von Locarno, gelungen, den deutsch-russischen Handelsvertrag zum definitiven Abschluß zu bringen — ein Akt, der von politischer Bedeutung werden kann und gewiß auch den Handelsbeziehungen zu unserem östlichen großen Nachbar starken Impuls geben wird. Nach den bisherigen Presseveröffentlichungen handelt es sich hierbei um einen Mantelvertrag mit sechs besonderen Abkommen. Die wichtigsten Bestimmungen des **Mantelvertrages** regeln das Rückwanderungsrecht der staatenlos Gewordenen und die grundsätzliche Meistbegünstigungsklausel. Von letzterer sind insofern Einschränkungen zugestanden worden, als gewisse Vorteile, die von Rußland im Verkehr mit Persien, der Mongolei und Afghanistan diesen Ländern eingeräumt wurden, von Deutschland ebensowenig beansprucht werden können, wie gewisse Zugeständnisse Rußlands an China und die Türkei, die indessen nicht auf dem Gebiete des Warenverkehrs liegen. Uns dünkt, daß die Bedeutung dieser Zugeständnisse mehr auf politischem Gebiet liegen und die Sonderstellung Rußlands seinen östlichen Nachbarn gegenüber unterstreichen, als auf ökonomischem Gebiete. Hat doch die Meistbegünstigungsklausel im Augenblick Rußland gegenüber, wie erwähnt, nicht die hohe Bedeutung. Trotzdem bleibt es grundsätzlich wichtig, daß sie wieder aufgenommen wurde, denn Rußland steht erst am Anfang des Abschlusses seiner Handelsverträge. Auf diese Weise ist in jedem Fall Deutschland die Gewißheit gesichert, daß es an künftig anderen Staaten einzuräumenden Vorteilen seinerseits partizipieren wird.

Von Bedeutung ist ferner die im Mantelvertrag festgelegte Konzessionsbereitschaft für Transitgesellschaften unter Aufrechterhaltung deutscher Rechtsansprüche.

Eines der schwierigsten dürfte das **Niederlassungsabkommen** gewesen sein, in dem wichtige Zugeständnisse gemacht wurden, die von erheblichem Einfluß auf die Betätigung Deutscher in Sowjetrußland werden können. Es werden den deutschen Staatsbürgern Einreiseerleichterungen nach der Sowjetunion gesichert, außerdem die völlige Parität für Berufsausübung und Beteiligung an Gesellschaften gewährt. Das würde freilich noch vor wenigen Jahren gar nichts bedeutet haben, hat aber unter der Politik des „Rep“ einigen praktischen Wert. Für Arbeitnehmer, die nach Sowjetrußland auswandern wollen, besteht **kein Organisationszwang**. Das zeigt wohl die Veränderungen an, die sich auch auf dem Gebiet gewerkschaftlicher Organisation vollzogen, legt aber uns um so mehr die Pflicht auf, jenen Arbeitern, die nach der Sowjetunion auswandern wollen, um so mehr nahezu legen, ihre gewerkschaftliche Er-

ziehung auch in der neuen Heimat nicht zu verleugnen. Denn sonst könnte bei einer zunehmenden Einwanderung europäischer Arbeiter, Angestellten und Techniker die Entwicklung in gewerkschaftlicher Beziehung zu einer Gefahr werden, der zu steuern alle Arbeitnehmer gleichzeitig interessiert sein würden.

Denn die weiteren Vereinbarungen auf rechtlichem Gebiet können zu einer Förderung der Einwanderung nach Rußland führen. Eine administrative Verschickung durch die Sowjetbehörden soll für die einwandernden Deutschen ausgeschlossen sein, sie sind von der öffentlichen Arbeitspflicht, von militärischen Requisitionen und von Zwangsanleihen befreit. Hinzu kommt die Einschränkung von Konfiskationen, Requisitionen und Enteignungen, und schließlich die **Gewissens- und Religionsfreiheit**, der **freie Zutritt zu den Gerichten** und persönlicher Rechtsschutz entsprechend dem Völkerrecht. Bei Festnahmen besteht die Benachrichtigungspflicht an die deutschen Behörden und ein Besuchsrecht der Konsuln.

Privatgesellschaften deutschen Ursprungs werden grundsätzlich den gemischten öffentlichen Unternehmungen der Sowjetunion gleichgestellt.

In diesen Vereinbarungen sehen wir eine Auffassung bestätigt, die wir bereits in einer längeren Arbeit vor vier Jahren in diesen Blättern zum Ausdruck brachten und die dahin ging, daß, nachdem Rußland zur Entwicklung seiner eigenen Wirtschaft auf ausländische Mithilfe angewiesen, das Ausland aber noch kapitalistisch organisiert ist, diese ausländische Mitwirkung nur dann erreicht wird, wenn Rechtsgarantien gewährt werden, die ein Abweichen von bolschewistischen Methoden bedeuten müssen. Mit diesen Zugeständnissen ist nunmehr begonnen; würde ein nur nennenswerter Zustrom ausländischer Kräfte nach den Sowjetstaaten stattfinden, so ist nun heute wiederum ins Auge zu fassen, daß diese den Ausländern gemachten Zugeständnisse umgekehrt die innere Entwicklung Rußlands beeinflussen könnten. Daß indessen kapitalistische Kräfte in Rußlands Wirtschaft bestimmend werden, kann und darf auch von uns nicht gefördert werden. Auch wenn das heutige Rußland kein rein sozialistisches ist. Es ist ebensowenig ein rein kapitalistisches, es hat vielmehr eigene wirtschaftsorganisatorische Formen herausgebildet, von denen man heute noch nicht weiß, wohin sie einmünden, deren weitere Entwicklung aber gewiß von dem Maß des Einflusses mitbestimmt sein wird, das die Arbeiter Westeuropas in der Wirtschaft ihres eigenen Landes zu erlangen imstande sein werden.

Durch das **Seeschiffahrtsabkommen** wird die Parität der Behandlung von Schiffen und Ladungen gegenseitig zugesichert, sowie hinsichtlich der Einrichtung von Agenturen eine entgegenkommende Behandlung. Ebenso wird für **Fischereiunternehmungen** die Konzessionsbereitschaft ausgesprochen.

In dem **Wirtschaftsabkommen**, das eine klare Begrenzung der Handelsvertretung auf den Außenhandel und seine Nebengeschäfte gibt, ist von grundsätzlicher Bedeutung der Ausschluß der Nichtigkeitsrede wegen der Schädigung des Staates.

Ergänzt wird diese Bestimmung durch das Abkommen über **gewerblichen Rechtsschutz**, das den deutschen Staatsbürgern die grundsätzliche Gleichstellung mit den russischen Staatsangehörigen, eine Festlegung des Prioritätsprinzips und schließlich die Wiederanmeldemöglichkeit für alle Warenzeichen und den Weiterlauf früherer Patentschutzfristen zusichert.

Man wird insbesondere auch bei letzteren Bestimmungen nicht übersehen dürfen, daß sie von den Grundsätzen sozialistischer Wirtschaft sich völlig entfernen, die ja eine Geheimhaltung fortschrittlicher Produktionsmethoden, eine privatwirtschaftliche Ausnutzung von Erfindungen ausschließen. Doch ist aus den schon oben erwähnten Gründen heraus eine andere Lösung für die Sowjetunion auch in dem vorliegenden Falle nicht möglich gewesen.

Wie wird sich das Abkommen voraussichtlich auswirken? Übertriebene Erwartungen braucht man nicht darauf zu setzen, doch werden seine Folgen gewiß größer und praktischer sein, als die des Abkommens von Rapallo. Dafür spricht allein der Umstand, daß entsprechend der allgemeinen guten Weltermte auch Rußland in diesem Jahre eine sehr gute Getreideernte hat, die nach Ausfuhr drängt und den Import nach Rußland ermöglicht. Schon in den letzten Jahren hatte sich Deutschlands Warenverkehr mit Rußland entwickelt und betrug 27 Prozent des gesamten ausländischen Warenaustausches der Sowjetunion überhaupt. Nachdem in den letzten Jahren eine nicht unerhebliche Entbürokratisierung des russischen Außenhandels — immer natürlich unter Aufrechterhaltung des staatlichen Außenhandelsmonopols — stattgefunden hat, sind auch die verkehrshindernden Formalitäten geringer geworden. Nach den Angaben von Dr. Alexis Markow, des Geschäftsführers des Wirtschaftsinstitutes für Rußland und die Oststaaten, sind neben dem Außenhandelskommissariat zur Vornahme von Ein- und Ausfuhroperationen unter Kontrolle des Außenhandelskommissariats auch die russischen Konsumgenossenschaften und die landwirtschaftlichen Genossenschaften zugelassen. Ein- und Ausfuhr bleibt nach einem allgemeinen Plane geregelt. Darüber hinaus ist den einzelnen Abteilungen der Handelsvertretungen weitgehende Bewegungsfreiheit für den Abschluß von Käufen und Verkäufen gewährt. Nach den Angaben des genannten Herrn kann sich der Handel mit Rußland außer mit den Handelsvertretungen und den Genossenschaften vollziehen durch Erreichung einer Handelskonzession, die die Errichtung von Filialen in Rußland ermöglicht, durch Gründung von gemischten Gesellschaften und durch Errichtung von **Konfigurationslagern**. Auf letztere scheint man in Rußland jetzt den größten Wert zu legen. Sie haben den Vorteil, daß beide Teile dabei am wenigsten riskieren. Der Gedanke der Sowjetregierung geht dahin, daß ausländische Firmen für Rechnung einer bestimmten zugelassenen wirtschaftlichen Organisation oder aber des Außenhandelskommissariates selbst Warenlager errichtet und die Waren von dieser Organisation, nicht aber von der betreffenden Auslandsfirma, verkauft werden. Die Ware wird zum jeweiligen Weltmarktpreise abgenommen, der Fakturenwert wird nach einer vertraglich zu vereinbarenden Frist durch die Organisation resp. das Außenhandelskommissariat entrichtet. Es wird dabei immer noch eine angesichts unserer Geldknappheit reichlich lange, in jedem Falle mehrmonatige Zahlungsfrist verbleiben, aber ein direktes Risiko ist für den Verkäufer nicht vorhanden, da die russische Regierung ihren Zahlungsverpflichtungen stets nachkam und auch ihre Währung in Ordnung hielt.

Deutschland aber hat aus doppelten Gründen alle Ursache, seinen Wirtschaftsverkehr mit Rußland zu entwickeln. Zunächst ist die Freundschaft zu seinem östlichen Nachbar ein Gebot des politischen Interesses — nicht etwa aus den phantastischen Träumen begründet, die manche Revanchehelden im

deutschen Nationalismus träumen könnten. Sondern um allen etwa vorhandenen Strebungen entgegenzuwirken, die Deutschland in einen gegen den Osten gerichteten Ring einbeziehen wollten, um so zur Herstellung der Einheit des europäischen Kontinents im eigenen Interesse und dem der Gesamtentwicklung beizutragen. Außerdem aber ist zu bedenken, daß wir in Deutschland nicht nur eine augenblickliche Wirtschaftskrise haben, sondern auch bestrebt sein müssen, den Export zu steigern. Wo wäre diese Ausfuhrsteigerung leichter zu verwirklichen als gegenüber einem Nachbar, der besonders auf starke Einfuhr von Arbeitsgeräten und Handwerkzeugen, von landwirtschaftlichen und auch industriellen Produktionsmaschinen angewiesen ist und bei dem der deutsche Lieferant noch besondere frachtliche Vorteile hat? Ohne darum übertriebene Erwartungen in die unmittelbare wirtschaftliche Wirkung des abgeschlossenen Vertrages zu setzen, hat auch die Arbeiterschaft alles Interesse daran, daß er die Grundlage zu recht regen Wirtschaftsbeziehungen zur Sowjetunion werde.



Die Finanz- und Währungskrise in Frankreich

Dr. Judith Grünfeld (Genä)

Der Mißerfolg Caillaux's in Washington, der Umstand nämlich, daß es ihm, trotz seiner eigenen Zuberficht und den allgemeinen Erwartungen in Frankreich, nicht gelungen ist, die endgültige Regelung der französischen Schuld an die Vereinigten Staaten herbeizuführen und dadurch den Weg für eine neue große Anleihe in Neuyork zu bahnen, hat eine neue Frankenbaiffe hervorgerufen. Die „Vertrauenskrise“, die sich im Frühjahr laufenden Jahres bereits stark geltend machte, hat sich neuerdings äußerst verschärft, nachdem auch Caillaux zu dem Mittel der verstärkten Inflation seine Zuflucht nahm und in Washington sehr wenig auszurichten vermochte. Wie seinerzeit die Regelung der Reparationsfrage die Voraussetzung für die dauernde Stabilisierung der deutschen Währung bildete, so ist auch für Frankreich die endgültige Regelung seiner Auslandsschuld zur Voraussetzung der Währungsstabilisierung geworden. Genau so wie das Ausland bei den ersten Stürzen der deutschen Mark die deutschen Werte in dem festen Glauben gekauft hatte, daß die Mark wieder steigen werde, so hat es auch in demselben Glauben starke Beträge an französischen Werten aufgenommen und ist nun infolge des sinkenden Vertrauens zum französischen Franken bestrebt, dieselben abzustößen, wodurch die französische Währung noch stärker erschüttert wird. Unter solchen Umständen erscheint es aussichtslos, neue Anleihen, die zur Fundierung der inneren schwebenden Schuld Frankreichs unentbehrlich sind, im Auslande, namentlich in den Vereinigten Staaten, aufzunehmen, solange das Kriegsschuldenproblem ungelöst bleibt. In Erkenntnis dessen hat sich Caillaux im September nach Neuyork begeben. Worauf es ihm dabei ankam, war nicht nur eine gewisse Herabwertung der französischen Kriegsschuld und eine entsprechende Ermäßigung der Jahresraten, sondern er wollte auch in Neuyork durchsetzen, daß die **Zahlungspflicht Frankreichs an die Erfüllung der Reparationsleistungen** seitens Deutschlands geknüpft werde. Dies wurde aber in Amerika entschieden abgelehnt und in Paris als große Niederlage Caillaux's empfunden.

Aber auch in bezug auf die Jahresraten der französischen Zahlungen wurde kein Einvernehmen erzielt. Caillaux hatte in Washington Zahlungen ungefähr im Betrage von 25 bis 30 Millionen Dollar im Laufe von 22 Jahren angeboten. Nach diesem Zeitpunkte sollte Frankreich Jahresraten von 100 Millionen Dollar zahlen. Dies Angebot erfolgte im Hinblick auf die französische innere Staatsschuld, die große Jahresraten beansprucht und vermutlich bis zum Jahre 1947 getilgt sein dürfte. Erst nach dieser Zeit wollte Caillaux die Vollzahlungen an die Vereinigten Staaten beginnen lassen. Dagegen verlangte man in Newyork schon in der Anfangsperiode im Laufe von 10 bis 15 Jahren Beträge, die zwischen 37 und 60 Millionen Dollar schwankten, nach dieser Zeit sollten Vollzahlungen im Betrage von 130 Millionen Dollar pro Jahr geleistet werden. Die französische Gesamtschuld an die Vereinigten Staaten, die ungefähr 4025 Millionen Dollar ohne Zinsen beträgt, sollte innerhalb 62 Jahren abgetragen werden. Caillaux hat im Hinblick auf die Stimmung in Paris und die äußerst verwickelte Finanzlage Frankreichs den amerikanischen Vorschlag abgelehnt. Er kehrte daher nach Paris zurück lediglich mit einem **provisorischen** Übereinkommen, das noch der Genehmigung der französischen Kammer bedarf. Dieses Übereinkommen sieht eine Regelung für die Dauer von 5 Jahren vor und legt Frankreich Jahreszahlungen in der Höhe von 40 Millionen Dollar auf, worin die bereits von Frankreich für die von den Vereinigten Staaten ihm seinerzeit überlassenen Kriegsvorräte gezahlten Zinsen von 20 Millionen Dollar mit einbegriffen sind. Frankreich würde also, falls die französische Kammer dem Übereinkommen zustimmen sollte, nur um 20 Millionen Dollar mehr jährlich zu zahlen haben, als es schon bisher zahlte. Erscheint auch diese Neubelastung des französischen Budgets an sich nicht groß, so bleibt doch infolge dieser nur provisorischen Regelung das Mißtrauen im Auslande gegenüber dem französischen Franken bestehen und der Zutritt zu den ausländischen Kreditmärkten bleibt Frankreich insgedessen versperrt. Hierin kommt der Mißerfolg Caillaux's in Washington zum Ausdruck. Sowohl in Paris als auf den ausländischen Börsen setzte daraufhin eine neue starke Frankenbaiffe ein. Am 22. Oktober zahlte man in Paris für einen Dollar bereits 23 Franken, was den niedrigsten Kurs im Laufe der letzten 1½ Jahre bedeutet. Die fortschreitende Entwertung des französischen Franken seit Beginn des laufenden Jahres kann man aus folgenden Angaben ersehen (Franken für einen Dollar an der Pariser Börse im Monatsdurchschnitt 1925):

Januar	18,5	Juni	21,0
Februar	18,9	Juli	21,8
März	19,3	August	21,3
April	19,8	September	21,2
Mai	19,4	22. Oktober	23,0

Neben den mißglückten Verhandlungen in Washington hat gleichzeitig auch der Mißerfolg der französischen Goldanleihe zur Frankenbaiffe beigetragen. Es handelt sich nämlich um die Konsolidierungsanleihe mit wertbeständiger Verzinsung, die durch die Caillauxschen Finanzgesetze Anfang Juli geschaffen wurde und ein Novum in der französischen Finanzpraxis darstellt. Wie seinerzeit die deutsche Goldanleihe im fortgeschrittenen Stadium der deutschen Inflation, bedeutet auch diese französische Goldanleihe, daß der

Staat keine Papierfrankenleihen mehr unterbringen könne und daß man die Kapitalflucht nur durch die Schaffung einer „Inlandsdevisen“ aufzuhalten gedente. Diese Anleihe wurde mit einer Sicherheit gegen das Sinken des Franken derart ausgestattet, daß gegen Einzahlung von 100 Papierfranken ein auf 100 Franken lautender Rententitel ausgehändigt wurde, der bei einem Kurs des englischen Pfundes von 95 Franken (der Kurs zum Beginn der Zeichnung) 4 Prozent Zinsen tragen sollte. Bei einer Steigerung des Pfundkurses auf 100 Franken erhöht sich der Zinsfuß auf 4,2 Prozent, bei einem Pfundstand von 110 Franken auf 4,6 Prozent usw. Da Ende Oktober der Pfundkurs bereits 112,3 Franken ausmachte, so betrug die Verzinsung bereits 4,8 Prozent. Die goldparitätische Rückzahlung dieser auf unbestimmte Frist emittierten Anleihe ist sichergestellt. Diese Anleihe wurde **nur im Tausch** gegen die Nationalverteidigungsbons (die wichtigste Kategorie der französischen schwebenden Schuld) und gegen die im Laufe dieses Jahres verfallenden kurzfristigen Schatzscheine (bons du Trésor) ausgegeben. Gerade die Furcht vor großen Schwierigkeiten bei der Rückzahlung bzw. Neuausgabe der Nationalverteidigungsbons (bons de la Défense Nationale) an dem bevorstehenden Fälligkeitstermin veranlaßte die Emission einer wertbeständigen Anleihe. Diese Konsolidierungsanleihe, die einen so wichtigen Platz in der von Caillaux unternommenen Sanierungsaktion einnahm, ist nun bei mehrfach verlängerter Zeichnungsfrist und trotz der denkbar größten Propaganda, wobei die Zeichner von sämtlichen direkten Steuern befreit wurden, recht mißlungen. Als diese Anleihe im Sommer l. Jrs. aufgelegt wurde, rechnete man vielfach mit einem Ergebnis von etwa 40 Milliarden Franken. Nach vorläufigen Schätzungen soll aber das Ergebnis bei Schluß der Zeichnungsfrist am 20. Oktober kaum mehr als 6 bis 7 Milliarden Franken betragen haben, jedenfalls blieb sie stark hinter den ursprünglich gehegten Erwartungen zurück. Neben dem Mißerfolg in Washington hat auch dieser Mißerfolg der Anleihe der Frankenbaisse Vorschub geleistet und den Tiefreford des Franken verursacht. Fernerhin wurden die **Inflationsbefürchtungen** und die neue Vertrauenskrise noch durch die Pläne des Finanzministeriums verschärft.

Caillaux berichtete Anfangs Oktober im Finanzausschuß, daß ein beträchtliches **Budgetdefizit** vorliege. Er wies darauf hin, daß für den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete, für die Rückzahlungen an das Ausland und für die Einlösung der Ende September fällig gewordenen Schatzbons beträchtliche Summen beansprucht werden, die durch Steuereingänge nicht gedeckt werden können. Er verschwieg dabei, daß auch die Kriegsausgaben in Marokko das Budget ziemlich belasten. Aus den Erklärungen aber, die Painlevé am 21. Oktober in der Finanzkommission über die Situation in Marokko und Syrien abgegeben hat, geht hervor, daß die Ausgaben in Marokko seit Beginn der Kriegsoperationen bis zum 31. Juli 1925 1350 Millionen Franken betragen haben. Diese offiziellen Zahlen bleiben hinter den wirklichen Ausgaben zurück. Nach privaten Schätzungen verschlingt der Krieg in Marokko **200 bis 250 Millionen Goldfranken vierteljährlich**, wodurch die französische Zahlungsbilanz mit dem Auslande empfindlich belastet und die Finanzlage Frankreichs noch mehr erschüttert wird. Erfordert doch der Zinsendienst der französischen **Staatsschuld** schon jetzt vor der Regelung der interalliierten

Schulden fast zwei Drittel des Budgets; erreicht doch die schwebende Schuld allein schon bereits 50 Milliarden Franken. Man hegte daher mit Recht allgemein Zweifel daran, daß es Caillaux etwa mit steuerpolitischen Maßnahmen gelingen würde, das verwickelte Problem der Staatsschuld zu lösen, zumal die Steuern bereits fast ein Viertel des französischen Nationaleinkommens verschlingen.

In der Tat sah auch die von Caillaux vorbereitete Gesetzesvorlage die Erhöhung der Vorschüsse der Bank von Frankreich an den Staat um 6 auf 38 Milliarden Franken vor, und zwar so, daß die Bank von Frankreich ermächtigt werden sollte, um den gleichen Betrag ihren Notenumlauf zu erhöhen. Schon die Gerüchte über diese beabsichtigte typische Inflationspolitik haben auf den französischen und ausländischen Börsen eine außerordentlich starke Frankensucht und eine rasche Umwandlung französischer Renten und anderer Wertpapiere in holländische, englische und amerikanische Werte bewirkt. Nach den Berechnungen des Senators Bérenger haben die französischen Sparer infolge der Entwertung der französischen Renten und der Rationalverteidigungsbonds durch die Inflation bereits zirka 62 Milliarden Franken verloren. Diese Zahl läßt die Angst der französischen Sparer vor dem Gespenst der endlosen Inflation, die auch im Sanierungsplan Caillaux's einen so weiten Raum einnahm, begreiflich erscheinen.

Caillaux hatte durch seine Finanzpolitik das Linkskartell und die frühere Regierungsmehrheit gesprengt. Das Budget für 1925 wurde gegen die Stimmen der Sozialisten und eines Teiles der Radikalsozialisten verabschiedet. Das Linkskartell zerfiel, weil am 12. Juli sämtliche Sozialdemokraten und ein Teil der Radikalsozialisten für die Kapitalabgabe stimmten. Der Mißerfolg der Konsolidierungsanleihe hat nun den Beweis erbracht, daß die kapitalkräftigen Elemente nicht geneigt sind, dem Staat freiwillig Kredite zu gewähren. Nun werden aber im Dezember 9 Milliarden schwebender Schuld fällig und Caillaux beabsichtigte neuerdings, die Staatsvorschüsse bei der Bank von Frankreich zu erweitern und die Notenemission zu steigern, nachdem mehrmals behauptet wurde, daß die Notenemission bereits den Höchstpunkt erreicht habe. Auch in den Kreisen der Radikalsozialisten setzte sich nun die Einsicht durch, daß die Sanierungsversuche Caillaux's mißlungen sind und daß nur die Anwendung von Radikalmitteln, wie die von den Sozialisten längst geforderte Vermögensabgabe, eine Erleichterung bringen können. So führte die Finanzkrise die Regierungskrise herbei. Der Mitte Oktober stattgefundene Kongreß der radikalsozialistischen Partei in Nizza brachte eine Wendung der großen Mehrheit derselben zum sozialistischen Standpunkt in der Frage der finanziellen Sanierung. Die Demission Caillaux's und die Neubildung des Kabinetts Painlevé bedeutet einen Versuch zur Ablehr von der Inflationswirtschaft und zur stärkeren Heranziehung der vermögenden Klassen im Interesse der Finanzsanierung.

Der bekannte wirtschaftliche Leitartikler Lucien Romier schreibt im „Figaro“ vom 29. Oktober, daß die finanziellen Probleme gegenwärtig die Politik Frankreichs beherrschen und daß die Dauer der neuen Regierung von der Stellung der Sozialisten zu den Finanzprojekten abhängt. Ob nun der neue Versuch der Finanzsanierung nicht wiederum an dem Widerstand der besitzenden Klassen scheitern werde, wird die nahe Zukunft zeigen.

Staatliche Unterstützung an den englischen Bergbau *

Steiger G. Werner

Am 31. Juli cr. sollte der englische Bergarbeitertarif zu Ende gehen; in England befürchtete man einen Streik von außergewöhnlicher Länge und Hartnäckigkeit, in Deutschland ein Nachlassen der englischen Löhne und damit der Kohlenpreise, was bei uns ebenfalls zu Wirtschaftskämpfen führen mußte. Im letzten Augenblick ist es zu einem Waffenstillstand von neun Monate Dauer gekommen, indem sich die englische Regierung bereit erklärt hat, für diesen Zeitraum den Unternehmern aus Staatsmitteln Zuschüsse zu gewähren, die es gestatten, den bisherigen Tarif für weitere neun Monate bestehen zu lassen. Damit hat die englische Regierung einen Weg beschritten, von dem niemand weiß, wohin er führen wird. Man mache sich nur einmal klar, was es für ein solch individuell eingestelltes Volk wie das englische bedeuten muß, wenn mit dem Grundprinzip der individuellen Selbsterhaltung eines ganzen Gewerbes gebrochen wird. Das ist ein revolutionärer Vorgang in der englischen Wirtschaft, der ohne Beispiel ist und der der bisherigen geistigen Einstellung des englischen Volkes ins Gesicht schlägt. Bis in die Kreise der Sozialisten schlägt dieser Vorgang seine Wellen und seine grundsätzliche Seite löst Erörterungen aus, die in England, im Lande der konkreten Tatsachewürdigung als etwas nie Dagewesenes angesehen werden. Nicht nur vom Standpunkt der freien Wirtschaft sind diese Zuschüsse etwas Unerhörtes. Sie sind auch vom Standpunkte des Sozialisten aus nur mit einem trockenen Auge zu betrachten. Für den Sozialisten handelt es sich hierbei um keine grundsätzliche Frage. In einer im Besitz der Gesamtheit befindlichen und für das Gesamtwohl arbeitenden Wirtschaft wird man als Sozialist ohne Gewissensstrupel Zuschüsse zahlen können. Deshalb sollten wir diese Zuschußfrage nicht grundsätzlich beurteilen. Für viel wichtiger halte ich eine Untersuchung der Konsequenzen, die sich aus der Art und Weise, wie dieser Zuschuß zustande gekommen ist, und aus der Art und Form der Bewilligung ergeben. Bei der engen Verbundenheit der deutschen und der englischen Rohlenwirtschaft und damit unserer gesamten Volkswirtschaften muß die Frage des Zuschusses, die in wenigen Monaten wiederum im Brennpunkte der englischen Wirtschaft stehen wird, auch bei uns Wellen schlagen, die vielleicht mit zu den größten gehören, die unsere doch ohnehin sehr stark bewegte Wirtschaft in den letzten Jahren heimgesucht haben. Deshalb will ich in diesem Artikel das Wesentlichste über das Zustandekommen der Vereinbarung, ihren Inhalt und die heutige Situation berichten. Vielleicht schließt sich hieran eine Diskussion, die zu einer Klärung der Beurteilung beiträgt.

Der englische Tarifvertrag ist ein Manteltarif, der bestimmt, welche Grundätze bei der Berechnung der Lohnhöhe in den einzelnen Bezirken zu befolgen sind. In den Bezirksstarifen, deren regionaler Geltungsbereich im Manteltarif festgelegt ist, sind Arbeitszeit, Urlaub, Deputate usw. im allgemeinen einheitlich für das ganze Königreich geregelt, man hat jedoch überall auf vorhandene Besonderheiten Rücksichten genommen, was typisch englisch ist. In jedem Bezirk ist ein Mindestlohn vorgesehen, der unter allen Umständen gezahlt werden muß. Im Tarif ist ein Standard- oder Basislohn vorgesehen, meistens ein Satz, der in dem Bezirk schon seit Jahren der Ausgangspunkt für Tarifverhandlungen war und der in den verschiedenen Revieren daher verschieden

* Siehe auch „Der Lohnkonflikt im englischen Bergbau“ in Nr. 19 der WZ.

hoch ist. ^{12/87} dieses Basislohnes erhalten die Unternehmer zur Deckung einer Reihe bestimmter Ausgaben, die nicht als laufende Betriebsausgaben anzusehen oder reine Unternehmerausgaben sind (Direktorengehälter, Steuern, Zinsen usw.). Nachdem von den Einnahmen die laufenden Betriebsausgaben exklusive Löhne, der Standardlohn für die Arbeiter und ^{12/87} dieses Standardlohnes für den Unternehmer abgezogen, wird der Rest im Verhältnis von 88 : 12 auf Arbeiter und Unternehmer verteilt. Den Arbeitern ist jedoch ein fester Zuschlag zum Standardlohn garantiert, so daß der Unternehmer in den Zeiten sehr schlechten Geschäftsganges nicht nur nichts vom Rest erhält, sondern sogar mitunter auf die ^{12/87} des Standardlohnes zurückgreifen muß.

Das Überangebot an Kohle infolge Minderverbrauch sowie die deutsche und amerikanische Konkurrenz haben seit reichlich einem Jahre dem gesamten Unternehmertum die Überzeugung beigebracht, daß es hoffnungslos sei, die Kohlenpreise wieder auf eine Höhe zu bringen, die der Gesamtheit der Werke ein rentables Arbeiten gestatteten. Man legte daher rücksichtslos alle unrentablen Werke still, viel rücksichtsloser wie bei uns, aber auch das führte bei der Schwere der Krise nicht zu dem erhofften Erfolge. Die Unternehmer glaubten nun genau wie bei uns, nur in einer Verlängerung der Arbeitszeit und in einer Kürzung des Verdienstes liege die Rettung. Um dieses Ziel zu erreichen, kündigten sie Ende Juni den Tarifvertrag zu Ende Juli.

Die Arbeiter wiesen dagegen nach, daß einmal ihre Leistung gegenüber der deutschen Leistung auf der Höhe geblieben und sogar die Vorkriegsrelation zugunsten Englands geändert sei; ferner wiesen sie einwandfrei nach, daß ihr Reallohn pro Schicht noch nicht so hoch sei wie vor dem Kriege, daß sie aber infolge der eingelegten Feierschichten wegen des schlechten Geschäftsganges in ihrem Gesamteinkommen gegenüber der Vorkriegszeit ganz erheblich benachteiligt seien. Sie wiesen weiter darauf hin, daß eine stärkere Zusammenfassung der Werke als Ausgleichsklasse wirken und die Schwierigkeiten vermindern würde. Sämtliche Führer der Bergarbeiterschaft erklärten jedoch, eine Verlängerung der Arbeitszeit vergrößere die Arbeitslosigkeit, eine Verkürzung der ohnehin zu niedrigen Löhne sei nicht tragbar. Dahingehenden Forderungen der Arbeitgeber werde man daher den denkbar schärfsten Widerstand entgegensetzen. Und diese letztere Ansicht wurde von der großen, einflußreichen Presse für verständlich gefunden, das heißt die Arbeiter hatten den größten Teil der öffentlichen Meinung für sich. Unternehmer wie Arbeiter rüsteten nun zum Kampf, der, da beide Parteien aus wirtschaftlichen Gründen nicht nachgeben konnten, die ganze englische Wirtschaft auf das schwerste erschüttert hätte.

In dieser Situation erklärte sich die Regierung ganz kurz vor Torresschluß bereit, jene Lohnsummen aus staatlichen Geldern für eine Übergangszeit von neun Monaten zu decken, die von den Unternehmern als von ihnen nicht tragbar nachgewiesen werden.

In den später herausgegebenen Bestimmungen wird gesagt, daß die Zahlung nur an jene Betriebe erfolgt, die sich bereit erklären, den Manteltarif und die bezirklichen Tarifverträge unverändert bestehen zu lassen.* Die Zuschüsse sollen nicht an das einzelne Werk, sondern an jedem Bezirk im ganzen gegeben werden. Der Bezirk verteilt dann den Zuschuß nach einem Schlüssel, bei dessen Zustandekommen die Zahl der be-

* Über die Auslegung des Wortes „unverändert“ sind bereits scharfe Differenzen entstanden, in denen die Regierung dem Standpunkt der Unternehmer billigt, im Rahmen der bestehenden Verträge Änderungen vorzunehmen, während die Arbeiter jegliche Änderung ablehnen.

schäftigten Arbeiter ausschlaggebend ist, auf sämtliche Werke des Bezirks, das heißt die guten sowohl wie die schlechten. Hierdurch soll erreicht werden, die Differenzierung in der Rentabilität beizubehalten und das Gewinnstreben des einzelnen Werkes zu fördern. Die Errechnung der Höhe des Zuschusses erfolgt in der Weise, daß die bisherigen von Rechnungsprüfern der Unternehmer und der Arbeiter gemeinsam aufgestellten Abrechnungen in der Hauptsache als Unterlagen beibehalten werden, daß jedoch der an die Unternehmer gezahlte Betrag, und zwar einmal die $\frac{13}{87}$ des Basislohnes und dann die 12 Prozent vom Rest in einen Betrag von 1 Schilling 3 Pence pro Tonne Förderung zusammengefaßt worden ist. Dieser Betrag wird jedoch nur gezahlt, wenn er bei der normalen Abrechnung erreicht oder überschritten worden wäre; wird er nicht erreicht, wird auch nur dieser niedrigere Betrag ausbezahlt. Dadurch wird verhindert, daß die Unternehmer die laufenden Betriebsausgaben über Gebühr steigern und auf Kosten des Staates die anderen Ausgaben decken. Da die Regierung nur mit einer Minuswirtschaft zu rechnen brauchte, hat man den Gang der Rechnung vereinfacht, indem man die Zweiteilung des Lohnes von Basislohn plus 88 Prozent des Restes als prozentualen Zuschlag in 87 Prozent des Gesamtrestes und die Zweiteilung der Unternehmerbeträge von $\frac{13}{87}$ des Basislohnes und 12 Prozent des Restes in 13 Prozent des Gesamtrestes zusammenfaßte. Diese 13 Prozent dürfen jedoch, wie bereits gesagt, 1 Schilling 3 Pence = 1,25 Mk. pro Tonne nicht überschreiten.

In welcher Weise die Berechnung erfolgt, zeigt am besten das nachstehende Beispiel. Es ist für den Bezirk eine Monatsförderung von 500 000 Tonnen angenommen. Die Einnahmen sollen betragen im ersten Falle 10 Millionen, im zweiten 8 Millionen und im dritten 6 Millionen Mark. Der an die Arbeiter zu zahlende Basislohn beträgt 4 Millionen, der garantierte Mindestzuschlag 50 Prozent. Von den Einnahmen werden die laufenden Betriebsausgaben exklusive Löhne abgesetzt, die mit 2 Millionen Mark angenommen sind. Unter Annahme dieser Zahlen ergibt sich folgender Zuschuß:

Beispiel:	I	II	III
	Millionen Mark		
Einnahme	10,—	8,—	6,—
Laufende Betriebsausgaben ausschließlich Löhne	2,—	2,—	2,—
	Rest 8,—	6,—	4,—
Hiervon entfallen: 87 Prozent auf Löhne	6,96	5,22	3,48
„ „ 13 „ „ den Unternehmer	1,04	0,78	0,52
Der Unternehmer erhält jedoch nur 500 000 t 1,25 M =	0,625	0,625	—
Was der Unternehmer weniger bekommt, kann zur Lohnzahlung verwendet werden	0,415	0,155	—
Für Löhne stehen dann insgesamt zur Verfügung	7,375	5,375	3,48
Der Mindestlohn beträgt 4 Mill. + 50 % = 2 Mill. Zuschlag =	6,—	6,—	6,—
Der Zuschuß der Regierung beträgt	—	0,625	2,52
Der Zuschuß beträgt in Prozent des Standardlohnes von 4 Mill. Mark	0,0 %	15,625 %	63 %

Laut Mitteilung des Mines Department betragen die Zuschüsse im Monat August in Pfund Sterling: Scotland 293 541, Northumberland 111 907, Durham 268 907, South Wales 268 404, Eastern Division 271 889, Lancashire 168 630, North Wales 23 494, South Staffordschire 16 550, Cumberland 24 306, Bristol 1893, Forest of Dean 11 277, Somerset 1972 und Kent 1900. Summa 1 517 678 Pfund Sterling = 30 363 560 Mk.

Die Zuschüsse haben im ersten Monat bereits über 30 Millionen Mark betragen und die Regierung hat nichts weiter erreicht, als daß die Auseinandersetzung zwischen Unternehmern und Arbeitern im Bergbau um einen Monat hinausgeschoben worden ist. An der Lage hat sich nichts geändert. Die Regierung wird noch achtmal eine ähnliche Summe bezahlen und dann steht sie vor dem gleichen Problem. Am 1. Mai nächsten Jahres soll die Zahlung der Unterstützung aufhören. Was dann?

Schon jetzt begegnet man in der englischen Presse den ständigen Hinweisen auf diesen Tag. Mehr und minder deutlich wird in fast allen Zeitungen darauf hingewiesen, daß es sich bei der Vereinigung dieses Problems um eine Schicksalsfrage für die englische Wirtschaft handelt. Die Bergarbeiter arbeiten mit Hochdruck, ihre Organisation zu stärken. Am besten zeigen das folgende zwei Notizen, die in ähnlicher Form seit Wochen aus den verschiedensten Distrikten veröffentlicht werden. The Colliery Guardian vom 25. September schreibt:

1. Die Bergarbeiter der Prestonlinksgrube sind in den Streit getreten, weil fünf Mann der Belegschaft sich weigern, der Organisation beizutreten.
2. Auf der Arnistongrube wurde 4 Tage wegen der Beschäftigung Nichtorganisierter gestreikt. Nachdem die Aufnahme in die Organisation erfolgt ist, wurde die Arbeit wieder aufgenommen.

Die erhebliche Stärkung der Organisation ist nicht zum wenigsten der Erkenntnis der Bergarbeiterschaft von der großen gesamtpolitischen Bedeutung dieser Lohnbewegung zuzuschreiben. Die sogenannte Miners Minority Movement (MMM) greift drüben zwar auch die Führer an, aber ihre ganze Stoßkraft setzt sie hinter das Schlagwort: „Eine 100-Prozent-Organisation!“ In den Versammlungen wird erklärt: „Entweder wird die Unterstützung weiter gezahlt oder die Regierung muß die Gruben übernehmen.“ Ebenso wird versucht, die Eisenbahner und die Transportarbeiter in die Kampffront einzureihen. Während in den gewerkschaftlichen Kreisen der Erfolg der Bergarbeiter **rückhaltlos anerkannt wird**, gibt es in den politischen Arbeiterkreisen starke Bedenken. Man ventilert die Frage:

Wo kommt der Staat hin, wenn eine Gruppe dem Staat zwingt, sie aus Mitteln der Allgemeinheit zu stützen. Kann gegen den Staat ein Lohnkampf geführt werden?

Diese Zuschüsse haben weiter die Erörterung auf eine **internationale** Verständigung über die Kohlenwirtschaft hingelenkt. Vor allem die Arbeiter glauben, daß sie ihre Löhne nur behalten können, wenn international Preisunterbietungen beseitigt werden. Der englische Bergbautarif, der den Arbeitern eine äußerst weitgehende Einsichtnahme in die Geschäftsbücher der Werke ermöglicht, hat sie von der Notwendigkeit, bei gewerkschaftlichen Aktionen auch das Einnahmekonto der Werke zu beeinflussen, überzeugt.

Zum Schlusse will ich noch auf das Heilmittel hinweisen, welches von der Regierung im gleichen Atemzuge wie die Zuschüsse versprochen wurde. Es ist dies eine Royal-Kommission, die das Recht hat, jede Person gutachtlich wie vor Gericht zu vernehmen, die in sämtliche Bücher, Register und Dokumente der Werke Einsicht nehmen und die alle Betriebe besichtigen kann. Sie soll die Verhältnisse im Bergbau klären, damit auf Grund dieser Klärung eine Lösung gefunden wird. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird jedoch nicht viel dabei herauskommen. An Klarheit über die Lage im Bergbau fehlt es nicht.

So sieht es im Augenblick im englischen Bergbau aus, bei uns steht es in einzelnen Revieren jetzt auch auf Biegen oder Brechen. Was sich daraus entwickeln wird, ist schwer zu sagen, aber das eine muß man doch der deutschen Arbeiterschaft wünschen, nämlich **daß sie genau so entschieden, entschlossen und einig bei den kommenden Auseinandersetzungen sein möchte wie die englische.**

Technische Ursachen der Kohlenkrise

Otto Richter (Dresden)

Wohl eine der interessantesten und bedeutungsvollsten Erscheinungen in Hinsicht auf den Sozialismus ist die gegenwärtige internationale Kohlenkrisis. Sie ist deswegen so wichtig, weil ein Land wie England mit einer politisch wenig entwickelten, aber gewerkschaftlich stark organisierten Arbeiterschaft am schwersten davon betroffen wird, ein Land, das seine Vormachtstellung seinen Kohlen und seinem Eisenerz verdankt. Eine Vormachtstellung, an der der englische Arbeiter soweit beteiligt war, daß er finanziell und damit auch kulturell günstiger stand als seine Arbeitsgenossen im übrigen Europa, soweit, daß große soziale Kämpfe, die sich vor allem in Deutschland zu politischen auswuchsen, unterblieben.

Die Kohlenlager sind überfüllt, der Bedarf zurückgegangen, und es besteht keine Aussicht darauf, daß in dem nächsten Jahrzehnt die gewaltige Entwicklung der Vorkriegsjahre wieder einsetzt. Um den Absatz zu heben, erfolgen andauernde Preisreduzierungen, aber auch diese können in einer kapitalistischen Wirtschaft schließlich nur unter Zuhilfenahme von Lohndruck und Lohnabbau durchgeführt und wegen des in den Anlagen investierten Kapitals nur bis zu einem gewissen Minimum gesenkt werden. Das sind aber Erscheinungen, die notwendig wirtschaftliche und politische Bewegungen in der Arbeiterschaft auslösen müssen — Kämpfe, wie wir sie in der englischen Arbeiterbewegung noch nicht kannten. Bedenken wir, daß ein Zehntel der englischen Bevölkerung vom Kohlenbergbau abhängig ist, daß zurzeit 300 000 Bergleute arbeitslos sind, daß der Kohlenexport von 73 Millionen Tonnen im Jahre 1913 auf 59 Millionen Tonnen im Jahre 1925 zurückging und im kommenden Jahr mit einer Förderung von nur 48 Millionen Tonnen gerechnet wird, so erkennen wir die schwierige Lage Englands, von der Lloyd George sagt, daß „wenn sie nicht gelöst wird, Großbritannien in eine Revolution hineingleitet“. Absatzstokungen sehen wir aber nicht nur in England, wir haben sie ebenso in Amerika wie in Frankreich; und kaum hat sich der Ruhrbergbau etwas erholt, so treten auch hier in Deutschland überall Absatzschwierigkeiten auf.

Sieht man von den Verschiebungen der Wirtschaftsgrenzen und ihren Folgen auf die Kohlenproduktion ab und verzichten wir auf eine Untersuchung der Kohlenproduktion der Länder, die vor dem Kriege Kohle in kaum nennenswertem Maße förderten, wie China, Australien, Spitzbergen, Kanada, Südafrika, Japan u. a., die aber jetzt in einer verstärkten Produktion hervortreten, so ist die Ursache der europäischen und amerikanischen Kohlenkrisis auf die veränderte technische Energiegewinnung zurückzuführen. Trägt auch zweifellos die nur unvollkommen arbeitende Weltwirtschaft einen Teil der Schuld, so wird doch die Energiegewinnung aus Kohle Schritt für Schritt zurückgedrängt, zum mindesten auf lange Zeit hinaus auf ihrem gegenwärtigen Stand gehalten. An ihre Stelle tritt die aus Heizölen, Gasmotoren, Wasserkräften, Torf und minderwertigen, örtlichen Braunkohlen.

Zwei Zahlen zeigen die ungeheure Wandlung, die in dem letzten Jahrzehnt vor sich gegangen ist. Der Kohlenverbrauch der amerikanischen Schiffe sank von 7,5 Millionen Tonnen in 1913 auf 4,5 Millionen Tonnen in 1923.

dagegen stieg der Verbrauch an Heizöl von 7,5 auf 60 Millionen Tonnen. Der Kohlenverbrauch sank um ein Drittel, der Ölverbrauch stieg auf das Achtfache.

Welche Faktoren sind es nun, die der Kohlenproduktion hemmend entgegenstehen?

1. Das Öl;
2. die Wasserkräfte;
3. die wirtschaftlichere Betriebsführung in den Kohlendampfkraftwerken;
4. die Abwärmederwertung auf allen Gebieten;
5. die technischen Fortschritte in der gesamten Energieerzeugung

Versuchen wir einmal, die wichtigsten Gesichtspunkte klarzulegen. Wo und warum ist das Öl der Kohle überlegen?

Das englische Schiff, die Mauretania, mit ungefähr 70 000 PS, fuhr in 4½ Tagen von England nach Amerika. Es verbrauchte pro Tag 1200 Tonnen Kohlen. Nehmen wir einen Vorrat von nur 7 Tagen, so sind 8400 Tonnen Kohlen zu bunkern, was ungefähr zwei volle Tage dauert. Wird an der gesamten Anlage nichts geändert und nur anstatt mit Kohlen mit Öl geheizt, so sind auf Grund des höheren Heizwertes des Öles nur rund 6000 Tonnen Öl nötig, die in knapp 6 Stunden eingepumpt werden können. Es ergibt sich eine 46prozentige Raumersparnis, weiter kann das Öl in dem 8. Teil der Zeit in feilliche und viel günstiger gelegene Öltanks gepumpt werden. An Stelle von 320 Heizern sind vielleicht noch 50 nötig. Es ist also möglich, mehr Fracht und mehr Passagiere an Bord zu nehmen. Außerdem wird der Betrieb einfacher und wirtschaftlicher. Wird an Stelle der Dampfessel und Turbinenanlage noch eine Dieselmachine, das heißt ein Ölmotor gesetzt, so steigt die Wirtschaftlichkeit noch mehr. Erstens verbraucht ein Dieselmotor bei gleicher Leistung weniger Brennstoff, und zweitens fällt die gesamte Kesselanlage in dem wichtigsten Teil des Schiffes, in der Mitte, fort. Dabei geht das Bedienungspersonal auf ein Minimum zurück. Es verhalten sich die reinen Betriebskosten eines Dampfers mit Kohlenfeuerung, eines Dampfers mit Heizölfueuerung und eines Motorschiffes wie 100 zu 103 zu 56. Aber auch die Gesamtkosten einschließlich Instandsetzung, Abschreibung, Verzinsung betragen bei einem Motorschiff höchstens 80 Prozent dessen, was für einen Dampfer aufzuwenden ist. Ähnliche Erwägungen sprechen auch auf dem Lande für die Einführung des Dieselmotors. Aber hier kommen noch andere Gesichtspunkte hinzu. Z. B. ist es unmöglich, ein Verkehrsmittel, wie es das Auto ist, mit Dampfkräften auszustatten, wenn es nicht in seiner Schnelligkeit, Bereitschaft, Beweglichkeit und Größe ungünstig beeinflusst werden soll.

In Deutschland stehen gegenwärtig 124 000 ortsfeste Dampfkesselanlagen mit einer Ausnützung der in der Kohle enthaltenen Wärme (Wirkungsgrad) von höchstens 55 Prozent. Da durchschnittlich 75 Prozent verhältnismäßig leicht zu erreichen sind, so bedeutet das gegenwärtig einen nutzlosen Mehrverbrauch von 22,5 Millionen Tonnen Kohle oder 300 Millionen Mark. Alle Kräfte werden zurzeit angestrengt, um diesen Betrag zu sparen. Das bedeutet aber eine Einschränkung der Förderung um 14 bis 20 Prozent.

Die Dampflokomotive als ungünstigste Dampfkräftenanlage hat einen Wirkungsgrad von 6 bis 8 Prozent, der Dieselmotor einen von 30 bis 35 Prozent. Durch die Einführung der Dampfturbine hat sich das Verhältnis für die Dampfkräften etwas verbessert, reicht aber bei weitem noch nicht an das des Ölmotors heran. Beide, Turbinenlokomotive oder Diesellokomotive, drücken aber auf den Kohlenverbrauch.

Der zweite Faktor, der die Kohle zurückdrängt, ist die Wasserkraft. Bedeutende Anlagen wurden in den letzten 10 Jahren geschaffen. So beuten die Vereinigten Staaten und Skandinavien zusammen bereits 6,5 Millionen PS Wasserkräfte aus, das entspricht rund 52 Millionen Tonnen Steinkohle jährlich. Von den 14 Millionen PS des Alpengebietes sind ungefähr 15 bis

20 Prozent ausgebaut, entsprechend einer jährlichen Steinkohlenförderung von 16 bis 20 Millionen Tonnen. Bei vollständigem Ausbau würden 112 Millionen Tonnen Steinkohle jährlich gespart werden. Der Ausbau der Wasserkräfte geht aber rasch vorwärts, ist doch jetzt in den Vereinigten Staaten ein riesiges Kraftwerk von mehreren Hunderttausend Pferdekraften im Ausbau.

Die in der ganzen Welt ausgewerteten Wasserkräfte beliefen sich 1923 auf 29 Millionen PS, das entspricht einer jährlichen Kohlenproduktion von 190 bis 240 Millionen Tonnen Steinkohle, also der gesamten Kohlenproduktion Deutschlands, Frankreichs und Belgiens im vergangenen Jahre. Die Ausbeutung der Wasserkräfte stieg in den letzten drei Jahren um 26 Prozent. Nach Schätzung des amerikanischen Innenministeriums betragen die auszunutzbaren Wasserkräfte der Welt 452 Millionen PS, was einer jährlichen Förderung von 3512 Millionen Tonnen Steinkohlen entspräche. Es steht also rund dreimal soviel ausbaufähige Wasserkraftenergie zur Verfügung als 1913 oder 1924 an Kohlenenergie gefördert wurde.

Weitere Erfolge verspricht die Freistromturbine des Wiener Ingenieurs Suez, die aus den langsam fließenden Flüssen bedeutende Kräfte nutzbar machen kann, die allerdings den Nachteil hat, im Winter, bei Vereisung der Flüsse, außer Betrieb gesetzt zu werden.

Als dritter Punkt spielt eine wesentliche Rolle die **wirtschaftlichere Betriebsführung in den Kohlendampfkraftwerken**. Die Dampfspannungen werden gesteigert nicht nur auf 30 und 40 Atmosphären, sondern auf 60, 100, 120. Dabei werden die Dampffessel- und Dampfmaschinenanlagen weit günstiger ausgenutzt, ihr Wirkungsgrad steigt. Die Brennstoffersparnis kann nach den neuesten Wiener Versuchen bis 50 Prozent und mehr betragen. An Stelle der Handfeuerung tritt die mechanische Beschickung, an Stelle der Kohlen- und Koksfeuerung die Kohlenstaubfeuerung; durch künstlichen Schornsteinzug ist man in der Lage, die Abgase weitgehendst zur Kesselspeisewasservorwärmung auszunutzen.

Die weit günstiger arbeitende Turbinenlokomotive ist auf dem besten Wege, die Kolbenlokomotive zu ersetzen, und auch da, wo sich die Turbinenlokomotive keinen Eingang verschaffen kann, werden die elektrischen Lokomotiven die alten verdrängen. Denn es ist volkswirtschaftlich viel günstiger, die Kohlen in großen Kraftwerken zu verbrennen, die Dampfkraft in elektrische Energie umzuformen und so die Eisenbahnen zu betreiben.

Der Präsident der General Electric Co., Gerard Swope, wies vor kurzer Zeit auf einer Konferenz in Newjork nach, daß die Elektrifizierung des halben nordamerikanischen Eisenbahnnetzes eine jährliche Ersparnis von 40 Millionen Tonnen Kohlen bringe. Man ist dort übereingekommen, die Umstellung des Eisenbahnbetriebes zu beschleunigen. Die Ersparnis von 40 Millionen Tonnen bedeutet 480 Millionen Mark jährlich!

Eine weitere Minderung des Kohlenbedarfes (nicht des Energiebedarfes) tritt durch die **gesteigerte Abwärmeverwertung auf allen Gebieten** ein. Prof. Langer, Aachen, errechnet z. B. die Abwärme, die durch die Auspuffgase der großen Verbrennungskraftmaschinen gewonnen wird, so hoch, daß tatsächlich jetzt schon jährlich 1 Million Tonnen Kohlen weniger verbraucht werden, das heißt die Arbeitsleistung von 4500 Bergleuten wird gespart. Aber nicht

nur an dieser, an hundert anderen Stellen rückt man dem Kohlenverbrauch energisch zu Leibe. Überall, wo überhaupt Energie erzeugt, umgeformt und verbraucht wird, wird die größte Sparsamkeit bei höchster Wirtschaftlichkeit angestrebt; eine technisch wirtschaftliche Einstellung, zu deren strengster Durchführung wir in Europa durch den Druck der Vereinigten Staaten und des bereits entstehenden Panamerikas unerbittlich gezwungen werden.

Versuchen wir jetzt einen Blick in die Zukunft zu werfen. Wird die Kohlenproduktion dauernd sinken? Wird die Kohle ein bedeutungsloser Faktor der Wirtschaft werden? Sind die Energiemengen, die die Kohle zu liefern imstande ist, durch andere Energiequellen ersetzbar? Welche zukünftige Entwicklung wird dem Bergbau beschieden sein? Wie haben sich die auf Kohle fußenden Industrie- und Wirtschaftszweige einzustellen?

Folgende Tabelle gibt ein Bild der 1913 und 1924 auf der Erde erzeugten Energien (in Millionen Tonnen Kohlen umgerechnet):

	1913	1924
Kohlenförderung	1217,3	1179,6
Erdöl	86,0	213,0
Wasserkräfte	80,0	194,0
Erbgas, Wind, künstliche Brennstoffe 0,5 vom Hundert	6,7	8,4
Zusammen	1340,0	1595,0

Die allgemeine Steigerung der Weltenergieerzeugung betrug in den vergangenen Jahren rund 20 Prozent, die allein durch den Ausbau der Wasserkräfte und der Erdölgewinnung gedeckt wurde. Eine weitere Steigerung dürfte kaum von bedeutendem Einfluß auf den Kohlenbergbau sein.

Halten wir jetzt zwei Bilder nebeneinander: Die gesamten Vorräte werden von den Fachleuten auf 45 000 Millionen Barrels* geschätzt. Do wir während der letzten beiden Jahre eine durchschnittliche Weltförderung von 1000 Millionen Barrels hatten, so wären die Vorräte bei gleicher jährlicher Förderung in 45 Jahren erschöpft. Die Schätzungen sind natürlich reichlich unsicher, aber sie zeigen zur Genüge, wie rasch es mit dem Erdöl zu Ende geht. Dagegen schätzt man die Kohlenvorkommen bis zu einer Tiefe von 1200 Meter auf 841 000 Millionen Tonnen. Bei einer jährlichen Weltförderung von ungefähr 1200 Millionen Tonnen reichen die Vorkommen rund 700 Jahre. Daraus ist deutlich zu erkennen, daß der Kohlengewinnung immer eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommt.

Untersuchen wir jetzt noch ganz kurz die Faktoren, die den Bergbau heben und die Kohlenproduktion stützen könnten. Als erster kommt die Hebung der Wirtschaftlichkeit der Kohlendampfkräftwerke in Frage, dann die Veredelung der Kohle und als dritter indirekter Faktor die Steigerung des Energiebedarfs der Menschheit im allgemeinen.

Die theoretische und technische Entwicklung der konstruktiven Teile der Kolbendampfmaschinen und Dampfturbinen scheint ihren Höhepunkt erreicht zu haben, so daß hier keine unwälzenden Verbesserungen mehr zu erwarten sein dürften. Eine Umwälzung ist dagegen durch die Verwendung hochgespannter Dampfmen gen möglich. Dadurch hebt sich die Wirtschaftlichkeit einer Dampfkraftanlage gewaltig und tritt vor allen Dingen dort in Er-

* 1 Barrel gleich 158,988 Liter.

scheinung, wo Dampf gleichzeitig zu Koch- und Heizzwecken weiter verwertet wird. Ein Eindringen des Motors wird hier nur selten möglich sein.

Die Entwicklung drängt zur Veredelung der Kohle. Durch sie ist es erst möglich, den wirklichen Wert der Kohle zur Geltung zu bringen. Durch Verschmelzung kann sie auf die so notwendigen Treib- und Schmieröle verarbeitet werden, Koks und Gas fallen ab und die Nebenerzeugnisse geben wertvolle chemische Produkte. Im vergangenen Jahre wurden in Deutschland ungefähr 5500 Tonnen Teeröl gewonnen.

Unter der Veredelung der Kohle ist zu verstehen ihre Zerlegung und Auflösung und die Verarbeitung auf Ole, Gase, Paraffine, Farben, chemische Produkte und anderes. Außer den verschiedenen Arten der Raffinerien, Destillationen sind in den letzten Jahren besonders zwei Arten der Veredelung in den Vordergrund getreten. Erstens die künstliche Herstellung von Ölen nach dem Bergiusverfahren. 40 bis 70 Prozent der zugeführten Kohle wird unter Zuhilfenahme von Wasserstoffgas unmittelbar in Öl übergeführt, und zweitens die Verschmelzung der Kohle bei tiefen Temperaturen und die Herstellung von Treib- und Schmierölen. Ist die Anwendung des Bergiusverfahrens schon heute technisch und wirtschaftlich gesichert, so scheint die Durchführung des zweiten Verfahrens im großen heute noch kaum möglich. Die Mineralöle und deren Nebenprodukte kommen heute so billig auf den Markt, daß so große, fast gewinnlos arbeitende Kapitalinvestitionen, wie sie solche Verschmelzungsanlagen erfordern, kaum gerechtfertigt erscheinen. Weiter ist zu beachten, daß die bei diesen Verfahren anfallenden Nebenerzeugnisse, vor allem Salzkoks, nicht so schnell von dem Markt aufgenommen werden können. Die Bedeutung beider Verfahren für die Kohlenproduktion liegt aber nicht in der Gegenwart, sondern in der Zukunft, und es ist eine weitschauende Politik, wenn wir jetzt schon versuchen, Erfahrungen zu sammeln und alle theoretischen und praktischen Schwierigkeiten zu überwinden, damit wir in 40 oder 50 Jahren, wenn die Erdölvorräte sich erschöpfen, mit allen Kräften an die Umstellung der Kohlenenergiegewinnung gehen können.

:::

:::

:::

Umschichtungen der Schwereisenindustrie Europas

Joh. Kreßen (Solingen)

Die internationale Statistik hatte nach dem Kriege vor allem die Aufgabe, den Veränderungen der Grenzföhrung zwischen den Ländern Europas Rechnung zu tragen. Da der Wert der Statistik darin besteht, nicht nur einen bestehenden Zustand zahlenmäßig festzulegen, sondern vor allem auch Entwicklungen deutlich zu machen, Messungen der Gegenwartsverhältnisse mit der Vergangenheit zu ermöglichen, so mußte nach dem Kriege durch Zurückrechnung der Vorkriegsergebnisse der Statistik auf die vielfach veränderten Gebietssteile die Möglichkeit zeitlicher Vergleiche erst wieder geschaffen werden.

Welcher Wert solcher Umrechnung zukommt, ist eben wieder an einem charakteristischen Beispiel klar geworden. Der Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller hat Ergebnisse seiner Produktionserhebungen veröffentlicht, die er ins Verhältnis zur Produktion des letzten Vorkriegsjahres setzte. Dabei „ergab“ sich dann, daß es sowohl der Roheisen- wie auch der Koh-

Stahlproduktion in Deutschland außerordentlich schlecht geht. Beispielsweise soll die deutsche Roheisenproduktion im Jahre 1924 nur 47 Prozent der Produktion von 1913 betragen haben und die Rohstahlproduktion nur 56 Prozent. Bei der Nachprüfung dieser Ergebnisse einer angeblich objektiven Statistik hat sich nun herausgestellt, daß sie **offenkundig falsch** sind. Es sind von seiten des Industriellenverbandes Zahlen miteinander verglichen worden, die nicht miteinander verglichen werden können.

Wenn man die Produktion im heutigen kleineren Deutschland mit der Vorkriegsproduktion vergleichen will mit der Absicht, durch zeitlichen Vergleich **Konjunkturen zu messen**, so kann man selbstverständlich bei dem heutigen Stand der Statistik nur von der auf dem Gebiete des kleineren Nachkriegsdeutschland erzielten Vorkriegsproduktion ausgehen. Da das seitens des Vereins der deutschen Eisen- und Stahlindustriellen nicht geschehen ist, so sind die von ihm veröffentlichten Prozentzahlen falsch, auf Täuschung der Öffentlichkeit berechnet. Wie sehr die Prozentzahlen des Industriellenverbandes daneben gehen, zeigt die folgende Tabelle, in der neben den falschen Prozentzahlen die richtigen stehen.

	Roheisen- produktion in Tonnen	Prozentverhältnis zum Jahre 1913		Rohstahl- produktion in Tonnen	Prozentverhältnis zum Jahre 1913	
		richtige Zahlen	falsche Zahlen		richtige Zahlen	falsche Zahlen
Jahr 1913, größeres Deutschland . . .	16763800			17147400		
Jahr 1913, heutiger Gebietsumfang . .	10915700			11768400		
Jahr 1923	4936340	45	29	6305250	54	37
" 1924	7812231	72	47	9885255	84	57
Januar 1925 . . .	909849	100	65	1180108	120	83
Februar	873319	96	63	1155351	118	81
März	990606	109	71	1209294	123	84
April	896362	99	64	1064420	109	74
Mai	960541	106	69	1114746	114	78
Juni	941201	103	67	1108748	113	78
Juli	885880	97	63	1030983	105	72
August	765901	84	55	899501	92	63
September	734900	81	53	879571	90	62
Januar—September .	7958559	97	63	9643522	109	75

Wie man sieht, verändert sich die Ansicht über die Lage der deutschen Schwereisenindustrie in der jüngsten Vergangenheit sehr erheblich, je nachdem der Ausgangspunkt gewählt ist. Während der Verein der deutschen Eisen- und Stahlindustriellen für die ersten 9 Monate des Jahres 1925 eine durchschnittlich 63prozentige Beschäftigung der Roheisenproduktion und eine 75prozentige Beschäftigung der Rohstahlproduktion „feststellte“, ist in Wirklichkeit in dieser Zeit die letzte Vorkriegsleistung erreicht und sogar erheblich überschritten worden. Jedoch ist der Abfall der Produktion in den letzten Monaten sehr erheblich.

Die Ermittlung der territorialen Veränderungen der Produktion durch die Friedensverträge ist auch an Hand der umgerechneten Statistik leider

immer noch nicht so ganz einfach. Der neue Band des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich läßt in dieser Beziehung noch manches zu wünschen übrig. Deshalb sei in der folgenden Tabelle einmal der gegenwärtige Stand der europäischen Roheisen- und Rohstahlproduktion unter Berücksichtigung der Grenzveränderungen im Vergleich zum Jahre 1913 dargestellt.

	Roheisen-Produktion in 1000 Tonnen		Rohstahl-Produktion in 1000 Tonnen	
	1913	1924	1913	1924
Deutschland (Vorkriegsumfang)	16764	12419	17147	14176
Elsaß-Lothringen	3864	2980	2289	2365
Ostoberschlesien	613	279	1010	518
Saargebiet	1371	1348	2073	1458
Deutschland (heutiger Umfang) ¹	10916	7812	11768	9835
Frankreich (Vorkriegsumfang)	5207	4713	4687	4541
(heutiger Umfang) ¹	9071	7693	6976	6906
Luxemburg	2548	2176	1182	1886
Belgien	2485	2808	2467	2861
England	10425	7436	7787	8860
Österreich (Vorkriegsumfang)	2435	?	2633	?
(heutiger Umfang)	607	267	?	398
Tschecho-Slowakei	1048	1050	1237	1350
Polen	1031	386	1610	663
Spanien	425	² 400	242	² 476
Italien	427	267	934	1179
Schweden	730	513	591	529
Finnland	9	³ 13	7	³ 14
Rußland (heutiger Umfang)	3477	656	?	995

In der Addition ergibt sich, daß die europäische Roheisenproduktion im Jahre 1924 insgesamt 32,8 Millionen Tonnen betragen hat, während die Vereinigten Staaten im selben Jahre 31,6 Millionen Tonnen erzeugten. Die europäische Rohstahlproduktion erreichte im Jahre 1924 eine Höhe von 35,7 Millionen Tonnen, dagegen gleichzeitig in den Vereinigten Staaten 38,54 Millionen Tonnen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Vereinigten Staaten im Jahre 1923 noch weit höhere Produktionszahlen erreichten (41 Millionen Tonnen Roheisen und 45,7 Millionen Tonnen Rohstahl). Sie überragen also Gesamteuropa in der Eisen- und Stahlproduktion und haben noch dazu ein geschlossenes, nicht wie Europa in zahllose Zollgebiete zerspaltenes Wirtschaftsgebiet.

Unter den Ländern Europas stand vor dem Kriege Deutschland weit voran. Durch die Landabtretungen infolge des verlorenen Krieges hat es wichtige Eisen- und Stahlproduktionsstätten eingebüßt, überragt aber immer noch, an erster Stelle stehend, auch ohne das Saargebiet den zweitgrößten Produzenten England, sowohl an der Produktion des Jahres 1913, wie an der des Jahres 1924 gemessen. Im Jahre 1925 wird die Roheisen- und Rohstahlproduktion Deutschlands trotz der seit August schärfer ausgeprägten Krise weit höher sein, als im Jahre 1924, während dies für England fraglich ist. Frankreich ist im Verhältnis der Vorkriegsproduktionen zueinander durch seinen Landgewinn England sehr nahegerückt. Seine Roheisenproduktion blieb zwar im Jahre 1924 noch stark hinter der auf seinem heutigen Gebiete er-

¹ Ohne Saargebiet. ² 1923. ³ 1922.

reichten Produktion von 1913 zurück, dagegen entsprach seine Stahlproduktion im Jahre 1924 bereits der Vorkriegsleistung seines Gebietes. Die französische Eisen- und Stahlproduktion hat in der ersten Hälfte dieses Jahres erheblich höhere Zahlen erreicht, als sie der Hälfte der Vorjahresproduktion entsprechen würden. An vierter Stelle stehen Belgien und Luxemburg, die bekanntlich durch Zollunion zu einer Wirtschaftsgemeinschaft verschmolzen sind, wie vor dem Kriege Deutschland und Luxemburg.

Den internationalen Konkurrenzkampf der Eisen- und Stahlindustrien bestreiten im wesentlichen diese Länder, während die „eisenschaffende“ Industrie der Vereinigten Staaten mit größerer Ausschließlichkeit ihren inneren Markt versorgt. Von geringerer Bedeutung sind am Weltmarkte die Tschechoslowakei, Polen und Osterreich. Die Industrie der Tschechoslowakei prosperiert anscheinend recht gut, während Polen seine Produktion außerordentlich stark einschränken mußte und aus Osterreich andauernd schwere Klagen kommen. Die schwedische Produktion ist im Laufe dieses Jahres noch weiter zurückgegangen. Dagegen wird die diesjährige italienische Produktion die vorjährige übersteigen. Die italienische Industrie profitiert wie auch die französische, belgische und luxemburgische im internationalen Preiskampf stark von der schlechten Währung in Verbindung mit relativ billigen Löhnen. Andererseits leidet der englische Eisen- und Stahlexport unter den Wirkungen der auf Goldparität gebrachten Währung. Die russische Produktion macht auch gegenwärtig noch nur einen Bruchteil der Vorkriegsproduktion auf dem Gebiete Sowjetrußlands aus.

Im ganzen haben sich innerhalb der europäischen Eisen- und Stahlindustrie zahlreiche Verschiebungen ergeben, teils durch Grenzveränderungen, aber auch durch Konjunkturverhältnisse hervorgerufen. Die tieferen Linien der Entwicklung werden leider nicht sichtbar. Diese wirklich entscheidenden Linien würden durch die Zahlen der Produktionskapazität bezeichnet werden — wenn wir solche Zahlen hätten! Hier liegt ein Manko aller bisherigen statistischen Arbeit in ihrer Auswertung als Konjunktur- und Entwicklungsbarometer.



Der endgültige Reichswirtschaftsrat

Tony Sender

II.

Es hält sich ganz im Rahmen der dem Entwurf zugrunde liegenden Gesinnung, wenn statt einer Wahl der Mitglieder ihre Ernennung vorgesehen ist. Und zwar soll diese erfolgen durch Vorschlag der Mitglieder der Abteilung I bis III seitens der zuständigen Organisationen, worauf der Reichswirtschaftsminister die Ernennung vorzunehmen hat. Auch hier wieder stoßen wir darauf, daß der Mangel eines Unterbaus zu diesem undemokratischen System Veranlassung gibt, ein weiteres Moment, das nur zu sehr dazu geeignet ist, zu einer völligen Isolierung der Arbeitervertreter im Reichswirtschaftsrat zu führen, da sie ja keine Wähler und somit auch keine Führung mit solchen haben.

Gilt dies schon für die ständigen Mitglieder, so ist es in noch viel höherem

Maße für die nichtständigen Mitglieder, einer vorgeesehenen neuen Einrichtung, der Fall. Bei diesen handelt es sich um eine indirekte Kooptation. Der Vorstand des Reichswirtschaftsrates soll berechtigt sein, in die Ausschüsse des Reichswirtschaftsrates Persönlichkeiten oder Vertreter von Verbänden zu berufen, die von den einzelnen Abteilungen oder aber von der Reichsregierung vorgeschlagen werden. Da aber nach der ganzen Zusammensetzung des projektierten Reichswirtschaftsrates — siehe die Abteilungen III und IV — von vornherein feststehen würde, daß die Arbeitnehmer nur eine hoffnungslose Minderheit im Vorstand bilden könnten, bedeutet diese Vollmacht für den Vorstand eine neue Gefahr in der Richtung einer weiteren Verschlechterung der Arbeitnehmerposition.

Man kommt aber fast zu dem Eindruck, als sei die Absicht des Entwurfes, die Körperschaft von vornherein unpopulär zu machen, wenn man liest, daß die Amtsdauer der ständigen Mitglieder sechs Jahre betragen soll. Da immerhin in sechs Jahren allerhand Veränderungen in der Zusammensetzung der entsendenden Organisationen eintreten können, soll der Regierung das Recht der Rückberufung von Mitgliedern übertragen sein — in jeden Schlupfwinkel läßt man also ein Stück Autokratie hinein!

Bei einer anderen Zusammensetzung wäre gegen eine Herabsetzung der Mitgliederzahl an sich nichts einzuwenden, insbesondere da man ja weiß, daß die hohe Zahl von 326 beim vorläufigen Reichswirtschaftsrat dadurch zustande kam, daß sich alle Interessenten herandrängten, um auch ihrerseits noch eine oder aber eine stärkere Vertretung zu ergattern. Aber die Zahl von 126 scheint uns denn doch zu niedrig gegriffen, besonders wenn man sich vor Augen hält, daß in dieser ganzen zur Herstellung der Gleichberechtigung der Arbeitnehmer im Wirtschaftsleben geschaffenen Körperschaft noch ganze 41 Arbeitnehmervertreter für das gesamte Deutsche Reich figurieren sollen. Denn um ein Figurieren lediglich und keineswegs um eine irgendwie bestimmende Mitwirkung könnte es sich unter solchen Umständen handeln. Eine Ungerechtigkeit, die in den Ausschüssen dann noch weiter vergrößert werden könnte durch die Willkür der Berufung der nichtständigen Mitglieder durch die Reichsregierung, die sich jeweils auf ein Mehrheitsvotum des in seiner Majorität aus Nichtproletariern zusammengesetzten Vorstandes des Reichswirtschaftsrates stützen kann.

Bei alledem kommt hinzu, daß sich überall die Regierung selbst als ausschlaggebende Instanz eingefügt hat. Die vorgeesehenen Organe sind:

der Vorstand die Abteilungen die Ausschüsse die Vollversammlung.

Aber die Reichsregierung kann Befugnisse eines Organs auf einen Teil dieses Organs oder auch auf andere Organe übertragen. Das würde praktisch auch darauf hinauslaufen können, daß beispielsweise die Vollversammlung, die ja überhaupt nur auf Verlangen der Reichsregierung oder von 75 ständigen Mitgliedern mit Zustimmung des Vorstandes zusammenzutreten hat, niemals zusammenberufen wird, daß man ihre Befugnisse auf den Vorstand oder irgend einen beliebigen Ausschuß überträgt. Welchen Sinn aber hat dann überhaupt noch der ganze Gesetzentwurf? Es würde kaum einen Proleten geben, der anders als zum Spott sich mit einer solchen Einrichtung zu befassen Lust verspüren würde.

Der Vorstand soll drei Hauptausschüsse bestellen, einen sozialpolitischen, einen finanzpolitischen und einen wirtschaftspolitischen; jeder Ausschuss soll aus 27 bis 30 Mitgliedern bestehen, von denen zu entsenden haben die

Abteilung 1: 6 ständige und 3 nichtständige					
=	II:	6	=	=	3
=	III:	2	=	=	1
=	IV:	4	=	=	2

Auch hierbei ist folglich die sichere Minderheit der Arbeitnehmer dauernd garantiert. Wollen aber die Hauptausschüsse für bestimmte Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen, so müssen sie erst die gnädige Erlaubnis des Vorstandes und der Reichsregierung sich untertänigst erbitten. Wieviel Untertanendemut man doch noch im deutschen Volke voraussetzt...

Damit aber auch dann noch gar nichts „passieren“ kann, ist für den Gendarmen in den Ausschüssen dadurch gesorgt, daß den Vorsitz in den Haupt- und in den Sonderausschüssen stets ein Vertreter der Reichsregierung zu führen hat. Der Grund dafür? Damit auf solche Weise eine bessere Zusammenarbeit zwischen Regierung und Reichswirtschaftsrat erreicht werde. Als ob sich die Regierung an den Arbeiten nicht anders denn als Verhandlungsführer beteiligen und ein Mitarbeiten in der Art des Zusammenwirkens in den Reichstagsausschüssen nicht ebensogut in dieser wirtschaftlichen Institution festgelegt werden könnte. Gewiß ist eine enge Zusammenarbeit dadurch besonders erwünscht, daß nunmehr auch bereits die Referentenentwürfe dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden sollen. Aber auch das hat doch nur einen Sinn, wenn man der Bewegungsfreiheit dessen, der beraten soll, nicht von vornherein Fesseln auferlegt. Soll doch der Ausschuss nicht nur ja oder nein sagen, sondern vor allem eigene Anregungen und Vorschläge machen. Wer Erfahrungen in Ausschussverhandlungen hat, weiß aber, welches Ausmaß von Einfluß ein geschickter Verhandlungsführer nehmen kann, besonders wenn er solche Autorität mitbringt, wie sie die Regierung in diesem Entwurf eingeräumt bekommen soll. Denn nicht genug damit, daß der Vertreter der Reichsregierung das Szepter in den Ausschüssen führt, bedarf es auch einer besonderen Genehmigung der Reichsregierung, wollen sich mehrere Hauptausschüsse ganz oder teilweise zu gemeinsamen Sitzungen vereinigen.

Eine wichtige und begrüßenswerte Neueinrichtung könnte die Regelung der Einsetzung von

Enqueteausschüssen

sein, denn es fehlte in der Tat in Deutschland bisher eine klare gesetzliche Grundlage für Enquetekommissionen, die eine solche Zusammensetzung und Arbeitsregelung haben, daß gründliche und brauchbare Untersuchungsarbeit von ihnen geleistet wird. Aber auch hier gewinnt man den Eindruck, als sollte durch die Art der Regelung der Gedanke selbst diskreditiert werden. Die Initiative zur Einsetzung eines Enqueteausschusses soll entweder der Regierung allein zustehen oder aber der Reichswirtschaftsrat müßte die Einsetzung durch zwei Drittel seiner Mitglieder verlangen, auch dann aber bleibt die Zustimmung der Regierung Voraussetzung für die Bestellung.

Das heißt denn aber doch die Bevormundung auf die höchste Spitze treiben und wäre dem Regime eines Primo de Rivera durchaus würdig. Die Enquete selbst aber müßte zur Farce werden, denn unter solchen Zwangsverhält-

nissen ist gerade das nicht zu erreichen, was Sinn dieser Arbeit sein soll: ein völlig objektives wissenschaftliches Ergebnis einer Untersuchung zu erreichen, um es in der praktischen Politik wirksam werden zu lassen. Fürchtet aber die Regierung die Unabhängigkeit der Wissenschaft und noch mehr die objektiven Forschungsergebnisse, dann versuche sie nicht, durch ihre Bevormundung die Bornahme überhaupt oder aber das Ergebnis wissenschaftlicher Arbeit zu bestimmen, sondern dann möge sie doch wenigstens den Mut haben, die Wissenschaft in Ruhe arbeiten zu lassen und dann ihre eigene Auffassung diesem Resultat entgegenzustellen, um überhaupt geistiger Arbeit in Deutschlands politischem Leben Geltung zu lassen. Es ist unvereinbar mit dem ganzen Geist der Verfassung, daß eine Wirtschaftsinstitution errichtet wird, die nicht nur in ihrer Zusammensetzung schon völlig dem Grundsatz der Demokratie ins Gesicht schlägt, sondern obendrein auch noch eine solche undemokratische Arbeitsweise aufgezwungen bekommen soll, die jede Entschließungsfreiheit unmöglich macht.

Soll der Reichswirtschaftsrat zum Sakaien der Reichsregierung gemacht werden? Ähnlich müssen die Absichten bei der Fertigung des Entwurfes gewesen sein. Dafür spricht die Bestimmung, daß die Sitzungen sämtlicher Ausschüsse nichtöffentlich zu sein hätten. Und da die Vollversammlung so gut wie nicht zusammentritt, wird diese holde Blume ganz im Verborgenen blühen können. Dann kann man in der Öffentlichkeit erzählen: Der Reichswirtschaftsrat hat diesen oder jenen reaktionären Beschluß gefaßt und von dem ganzen Kampf, den die Arbeitnehmervertretung dagegen geführt hat, würde überhaupt nichts bekannt. Was kann unter solchen Umständen bei dem neuen Recht des Reichswirtschaftsrates zur Gesetzesinitiative, das heißt der selbständigen Einbringung von Gesetzesvorlagen herauskommen, wenn durch die nahezu diktatorische Machtposition der Regierung ihm jede Bewegungsfreiheit und selbst Initiative geraubt ist?

Angesichts dieser Sakaienrolle, die man in seiner ganzen Arbeitsweise dem Reichswirtschaftsrat zuweisen möchte, bedeutet es auch keinen Ausgleich, wenn die Vollversammlung oder die Ausschüsse des Reichswirtschaftsrates ihre Gutachten vor dem Reichstag, dem Reichsrat oder ihren Ausschüssen mündlich vertreten lassen können; ist doch dieses Recht dahin eingeschränkt, daß diese Erörterung nur auf Verlangen der Reichsregierung, des Reichstags, des Reichsrats oder deren Ausschüsse erfolgt.

Die Begründung selbst weist an verschiedenen Stellen darauf hin, daß es sich hier um ein verfassungsänderndes Gesetz handelt. Sie meint dies aber nur aus dem Grunde, weil es sich bei diesem beabsichtigten Reichswirtschaftsrat um ein Dach ohne Sockel und Stützwerte handelt, das heißt weil der verfassungsmäßige Unterbau fehlt. Eine Verfassungsänderung bedeutet dieser Entwurf aber noch viel mehr aus dem Grunde, weil hier ein Musterbeispiel dafür gegeben ist, wie eine konservative Bürokratie die Verfassung in ihr Gegenteil umzubiegen bestrebt ist. Und damit hat sie sich selber den aller-schlechtesten Dienst geleistet, hat nur erneut Mißtrauen gesät und damit der breiten Bevölkerung ungewollt zugerufen: Seid auf der Hut! Von dem ursprünglichen Sinn des § 165 der Reichsverfassung ist so gut wie gar nichts mehr zu finden, statt dessen wird der Versuch unternommen, ein der Regierung völlig willfähriges Gremium zu schaffen.

Eine solche mittelalterlich-ständische Körperschaft könnte zunächst nur als ein Kuriosum aus dem Altertumsmuseum aufgefaßt werden; würde vielleicht auch im Augenblick noch nicht den größten Schaden anrichten. (Nutzen ist in keinem Falle von ihm zu erwarten.) Aber seine Gefahr könnte riesengroß werden im Verlauf der weiteren Entwicklung. Denn daß man das politische Regime Deutschlands zu wilhelminischen Grundsätzen zurückschrauben könnte, das glaubt wohl selbst unsere bornierteste Bürokratie nicht. Die politische Demokratie wird von der Mehrheit des deutschen Volkes nicht mehr preisgegeben. Sie aber wird in dem Maße des weiteren Fortschritts der kapitalistischen Entwicklung und der sozialistischen Aufklärungsarbeit zu einer solchen Widerspiegelung des Volkswillens führen, der das Ende der bestehenden Gesellschaftsordnung in die Nähe rückt. Will man sich etwa für diesen Eventualfall ein sicheres reaktionäres Bollwerk schaffen, um so politisches und wirtschaftliches Parlament gegeneinander ausspielen zu können?

Dazu wird die deutsche Arbeiterschaft ihre Hand **nicht** bieten! Es wird zunächst abzuwarten sein, welches Resultat die Beratungen im Verfassungsausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats haben und eventuell welche neue Vorlage die Regierung, die alsdann am Ruder ist, machen wird. Zu einem Wechselbalg aber, wie ihn der vorliegende Entwurf darstellt, hat die Arbeiterschaft nichts anderes zu sagen als: **Weg damit!**



Die Selbstverwaltung im Arbeitsnachweis und in der Arbeitslosenversicherung

Fritz Schröder (Berlin)

Die bevorstehende gesetzliche Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge stellt uns vor die Aufgabe, nach Mitteln und Wegen einer sozial befriedigenden Lösung zu suchen. Um zweierlei handelt es sich dabei: Ausreichendes materielles Schutzrecht und richtige Konstruktion des Versicherungsträgers. Der im Reichsarbeitsblatt Nr. 34 vom 8. September 1925 abgedruckte Gesetzentwurf bringt weder das eine noch das andere. Ich will an dieser Stelle nicht ausführlich auf das unzulängliche materielle Recht des vorliegenden Gesetzentwurfs eingehen. Was an ausreichendem Schutz für die Erwerbslosen zu fordern ist, ist hier wiederholt dargestellt worden. Auch die prinzipielle Frage, ob Fürsorge oder Versicherung, war des öfteren Gegenstand eingehender Untersuchungen. Wir sind nach wie vor der Auffassung, daß **die Pflicht des Staates**, für die Arbeitslosen als Opfer der kapitalistischen Wirtschaftsordnung ausreichend zu sorgen, auch durch die beste Konstruktion einer Versicherung **nicht** abgelöst werden kann. Versicherung ist die privatkapitalistische Methode, die Arbeitnehmer für die Schäden der kapitalistischen Gesellschaft haftbar zu machen. Kein Zweifel, daß eine solche solidarische Haftbarmachung immer noch besser ist, als daß der Erwerbslose seinem Schicksal überlassen bleibt und der Armenfürsorge anheimfällt. Sozialfeindlich wird die Versicherung jedoch dort, wo die Versicherungsmathematik die soziale Logik außer Kraft setzt. Wir sind nicht zuletzt grundsätzlich gegen die Versicherung und für die soziale Fürsorge, weil das Prinzip der sozialen Fürsorge mit dem Prinzip der sozialen Logik übereinstimmt. Die Ver-

sicherung konstruiert nach mathematischen Methoden den Versicherungsfall und prüft, ob die versicherungstechnischen Voraussetzungen, wie Erfüllung der Wartezeit usw., gegeben sind. Der Unterstützungsanspruch ist also keineswegs gegeben, selbst wenn die anzuwendenden sozialen Voraussetzungen vorliegen, nämlich Arbeitslosigkeit und Unmöglichkeit, Arbeit vermitteln zu können. Die soziale Fürsorge dagegen fragt nur nach dem sozialen Tatbestand. Liegt dieser vor, dann ist der **Rechtsanspruch** auf **ausreichende** Unterstützung gegeben. Von dieser sozial zutreffenden Grundauffassung geht auch Artikel 163 der Reichsverfassung aus, der in seinem Absatz 2 bestimmt, daß jedem Deutschen die Möglichkeit gegeben werden soll, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben und, soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt wird. Man kann unmöglich sagen, daß der vorliegende Gesetzentwurf eine Erfüllung dieser Verfassungsbestimmung darstellt.

Die Wirksamkeit eines Gesetzes hängt neben ausreichendem materiellen Recht wesentlich davon ab, wer es durchzuführen und anzuwenden hat. Es ist kein Zufall, daß die bereits angezogene Verfassungsbestimmung den Anspruch der Erwerbslosen auf Fürsorge für den notwendigen Unterhalt durch den Staat davon abhängig macht, daß angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann. Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge stehen im engsten Zusammenhang. Die vom Internationalen Arbeitsamt herausgegebene rechtsvergleichende Darstellung über die Regelung der Erwerbslosenfürsorge in den einzelnen Ländern betont, daß gegenwärtig kein Versicherungssystem besteht, das nicht eine ausgedehnte Arbeitsnachweisorganisation umfaßt, die nicht nur ein Kontrollorgan, sondern auch eine erste und wichtige Leistung der Versicherung darstellt. Daraus folgt wiederum zwangsläufig, wie unentbehrlich zu einer wirksamen Durchführung eine umfassende Arbeitsmarktorganisation mit Anmelde- und Benutzungszwang ist. Dieser Einsicht kann sich auch die eben erwähnte Darstellung des Internationalen Arbeitsamtes nicht entziehen; auch hier wird betont, daß der Mangel einer angemessenen Beschäftigung nur dann ausreichend nachgeprüft werden kann, wenn alle Meldungen über offene Arbeitsstellen zentralisiert werden. Auch im § 103 des vorliegenden Entwurfes kommt das zum Ausdruck:

Arbeitslosigkeit wird in erster Linie durch die Vermittlung von Arbeit verhütet und beendet.

Es entsteht also die Frage, ob der Entwurf die enge Verbindung zwischen Arbeitsmarktorganisation und Erwerbslosenfürsorge in ausreichendem Maße bringt und wie insbesondere die Frage der Selbstverwaltung gelöst ist.

Die Erfahrungen mit dem Arbeitsnachweisgesetz haben deutlich gezeigt, daß die gegenwärtige Konstruktion der Selbstverwaltung in den Arbeitsnachweisämtern keineswegs ausreichend ist. Diese unbefriedigende Regelung hat wesentlich dazu beigetragen, daß die Frage der Selbstverwaltung auf der Ende Mai in Düsseldorf stattgefundenen „allgemeinen deutschen Arbeitsnachweistagung“ mit zur Beratung gestellt wurde. Allgemein wurde auf dieser Tagung anerkannt, daß die von hervorragender Sachkenntnis getragenen Untersuchungen des Referenten, Prof. Dr. **Hoening** (Freiburg), zu einer wesentlichen Klärung des Problems beigetragen haben. Man hätte annehmen sollen, daß die endgültige Formulierung des Arbeitslosenversiche-

rungs-Gesetzentwurfs eine Berücksichtigung der hier als notwendig bezeichneten Änderung in der Selbstverwaltung der Arbeitsnachweisämter gebracht hätte, nahmen doch auch die Verfasser des Entwurfes an dieser Tagung teil und bestritten auch sie nicht die Richtigkeit der Darlegungen Prof. Hoenigers. Der vorliegende Entwurf vermeidet jedoch ängstlich, diese prinzipiell entscheidende Frage überhaupt aufzurollen. Mit außerordentlichem Geschick wird die Fiktion einer Selbstverwaltung zu erwecken versucht, während es sich in Wirklichkeit nur um dekoratives Blendwerk handelt. Der entscheidende Einfluß liegt auch in diesem Gesetzentwurf, genau so wie beim Arbeitsnachweisgesetz, bei der gemeindlichen und staatlichen Verwaltungsbürokratie.

Zum Träger der Arbeitslosenversicherung werden die Landesarbeitslosenkassen gemacht, deren Bezirk sich mit den Bezirken der Landesämter für Arbeitsvermittlung decken soll. Das ist schon ein bezeichnender Vorgang. Bei den Landesämtern für Arbeitsvermittlung, also der Mittelinstanz der nach dem Arbeitsnachweisgesetz vorgesehenen Arbeitsnachweisämter, ist der Einfluß der Landessozialverwaltung, in Preußen der Provinzialverwaltung, ein noch stärkerer wie der der Gemeindeverwaltung in der unteren Instanz, das heißt also in den öffentlichen Arbeitsnachweisen. Als Organe der Landesarbeitslosenkassen sind der Ausschuß und der Vorstand vorgesehen. Der Kassenausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern des Verwaltungsausschusses des Landesamtes für Arbeitsvermittlung. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Landesamtes für Arbeitsvermittlung und je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das sieht nach einem Mitbestimmungsrecht aus und dennoch handelt es sich auch hier vorwiegend um Blendwerk. Man beachte: Im § 11 Absatz 3 heißt es, daß die Satzung bestimmen kann, daß und inwieweit der Vorsitzende die Kasse vertreten kann. Hier wird also dem Vorsitzenden durch Satzungsbestimmung die Möglichkeit eines weitgehenden Vertretungsrechtes eingeräumt. Diese Satzung beschließt zwar der Kassenausschuß, jedoch bedarf sie der Genehmigung des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung. Ist das Selbstverwaltung? Noch mehr aber enthüllen sich diese Bestimmungen als dekoratives Blendwerk, wenn man untersucht, wer der Vorsitzende ist, dem so weitgehende Befugnisse zustehen. Der Vorsitzende der Arbeitslosenkasse ist nach § 9 des Entwurfes identisch mit dem Vorsitzenden des Landesamtes für Arbeitsvermittlung, den nach § 20 des Arbeitsnachweisgesetzes die oberste Landesbehörde nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des Landesamtes bestellt. Dieser Vorsitzende der Landesarbeitslosenkasse kann anordnen, daß ihm Anträge der Angehörigen bestimmter Berufsgruppen auf Arbeitslosenunterstützung vor der Entscheidung vorzulegen sind, wenn er der Auffassung ist, daß Arbeitslose dieser Berufe außerhalb des Arbeitsnachweisbezirkes in Arbeit vermittelt werden können. In solchen Fällen darf weder der Vorsitzende noch der Verwaltungsausschuß des betreffenden Arbeitsnachweises die Unterstützung zuerkennen, bevor der Kassenvorsitzende sich damit einverstanden erklärt hat (§ 83 des Entwurfes). Mit diesem übertragenden Einfluß begnügt sich jedoch keineswegs die oberste Landesbehörde. Nach §§ 31 und 32 des Entwurfes ist sie berechtigt, Beauftragte zu den Landesarbeitslosenkassen zu entsenden, die an den Sitzungen der Organe und Spruchkammern mit beratender Stimme teilnehmen. Das gleiche kann ge-

schehen zu den Sitzungen der Reichsausgleichskasse und des Spruchsenats des Reichsversicherungsamtes. Dieser Beauftragte kann gegen Entscheidungen der Spruchkammer Beschwerde an den Spruchsenat des Reichsversicherungsamtes einlegen. Das gleiche Recht steht der obersten Landesbehörde auch unmittelbar zu (§ 92 des Entwurfes). § 100 des Entwurfes bestimmt:

Verstoßen Entscheidungen der Organe einer Landesarbeitslosenkasse gegen Gesetz oder Satzung, so hat sie der Vorsitzende durch Beschwerde zu beanstanden.

Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub. Das genügt immer noch nicht. Der Beauftragte der obersten Landesbehörde kann, wenn er es im öffentlichen Interesse für erforderlich hält, den Vorsitzenden anweisen, von seinem Recht der Beanstandung Gebrauch zu machen. Die Anweisung bewirkt Aufschub (§ 101 des Entwurfes).

Es ergibt sich also, daß die Landesarbeitslosenkassen keine Selbstverwaltungskörper sind, sondern eine staatliche Einrichtung, auf die die Länderregierungen den entscheidenden Einfluß haben. Im Vorstand und Ausschuß ist ein beschränktes Mitbestimmungsrecht der Beteiligten vorgesehen. Diese Konstruktion ist um so unannehbarer, als die Mittel für die Arbeitslosenfürsorge ausschließlich aus Beiträgen aufgebracht werden sollen.

Das Bild wird keineswegs geändert, wenn man prüft, welche Funktion die Arbeitsnachweisämter im Rahmen der hier geplanten Arbeitslosenversicherung ausüben sollen. Nach § 25 des Entwurfes liegt den Arbeitsnachweisämtern die Mitwirkung bei der Arbeitslosenversicherung ob. Bei dieser Mitwirkung sind wiederum dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises weitgehendste Befugnisse eingeräumt. Er entscheidet über den Antrag auf Arbeitslosenunterstützung und kann die Entgegennahme und Durchprüfung der Anträge den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Arbeitsnachweisbezirks übertragen, soweit die Gemeindevorstände zustimmen. Die Zustimmung des Gemeindevorstandes wird durch die Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde ersetzt (§ 82 des Entwurfes). Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden ist Einspruch beim Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises zulässig (§ 88 des Entwurfes). Ändert der Verwaltungsausschuß die Entscheidung des Vorsitzenden ab, so ist dieser (also der Vorsitzende) berechtigt, die Entscheidung der Spruchkammer der Landesarbeitslosenkasse anzurufen (§ 90 des Entwurfes). Nicht genug mit dieser überragenden Stellung des Vorsitzenden, kann der Vorstand der Landesarbeitslosenkasse Beauftragte mit beratender Stimme zu den Sitzungen, die der Verwaltungsausschuß eines öffentlichen Arbeitsnachweises zur Durchführung dieses Gesetzes abhält, entsenden (§ 27 des Entwurfes).

Wer ist nun dieser Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises? Der § 8 des Arbeitsnachweisgesetzes bestimmt, daß der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises und seine Stellvertreter von der Errichtungsgemeinde, bei gemeinsamen Arbeitsnachweisen von der Verwaltungsgemeinde nach Benehmen mit den anderen Errichtungsgemeinden bestellt werden. Vor der Bestellung ist der Verwaltungsausschuß zu hören. Der Vorsitzende führt die Verwaltung des Arbeitsnachweises im Auftrage der Gemeinde. Die Gemeinde hat jedoch nicht nur diesen überragenden Einfluß auf den Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises, sie hat ihn auch auf die Geschäftsführer und die Arbeitsvermittler, die auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses von der

Errichtungsgemeinde bestellt werden. Dieses Vorschlagsrecht des Verwaltungsausschusses wird noch eingeschränkt durch die Bestimmung, daß die Errichtungsgemeinde die Einreichung weiterer Vorschläge verlangen kann, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich die mangelnde Eignung eines vorgeschlagenen Bewerbers ergibt. Lehnt der Verwaltungsausschuß den Vorschlag anderer geeigneter Bewerber ab, so entscheidet die Gemeindeaufsichtsbehörde nach Anhörung des Landesamtes. Sie kann die Gemeinde zur selbständigen Anstellung ermächtigen.

Diese Bestimmungen zeigen bereits, daß es sich beim öffentlichen Arbeitsnachweis nicht um einen echten Selbstverwaltungskörper handelt. Das Bild wird abgerundet durch die Vorschrift des § 14 des Arbeitsnachweisgesetzes, der bestimmt, daß der Haushalt des öffentlichen Arbeitsnachweises von der Errichtungsgemeinde auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses festgesetzt wird. Erhebt der Verwaltungsausschuß gegen den festgesetzten Haushaltsplan Einspruch, so entscheidet die Gemeindeaufsichtsbehörde nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des Landesamtes. Gemeindeverwaltung, Gemeindeaufsichtsbehörden sind also die Instanzen, die das Heft in Händen haben, obwohl auch heute bereits zwei Drittel der notwendigen Kosten aus den Beiträgen aufgebracht werden. Das soll auch in Zukunft bleiben. Bleiben soll aber auch neben den bereits erwähnten unhaltbaren Vorschriften des Arbeitsnachweisgesetzes die Bestimmung des § 6, wonach der öffentliche Arbeitsnachweis von der Errichtungsgemeinde verwaltet wird. So wenig die öffentlichen Arbeitsnachweise echte Selbstverwaltungskörper darstellen, noch weniger trifft das auf die Landesämter zu. Den entscheidenden Einfluß üben hier die Landesbehörden oder die Provinzialverwaltungen aus.

Das mangelnde Statsrecht des öffentlichen Arbeitsnachweises nach § 14 des Arbeitsnachweisgesetzes wird noch mehr eingeschränkt durch die Vorschrift des § 117 des Gesetzentwurfes über die Arbeitslosenversicherung. Er bestimmt zunächst im Absatz 2, daß der Rassenvorstand die Kosten des öffentlichen Arbeitsnachweises nicht absetzen darf. Bezweifelt er jedoch ihre Notwendigkeit und ist der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises nicht bereit, die Anforderung entsprechend herabzusetzen, so entscheidet auf Antrag des Rassenvorstandes die Aufsichtsbehörde der Verwaltungsgemeinde.

(Schluß folgt)

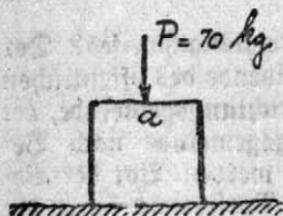
....

Von den Kräften

Gewerbeschuldirektor Sautter-Stuttgart (2. Forts., s. Nr. 6 B.-Z.)

Der Maschinenbauer mißt die Kräfte in Kilogramm. Eine Kraft ist bestimmt, wenn man ihre Größe, ihren Angriffspunkt und ihre Richtung kennt.

Zeichnerisch deutet man das Vorhandensein einer Kraft durch eine gepfeilte Strecke an. Soll zum Beispiel dargestellt werden, daß auf einen Körper eine Kraft P von 70 kg drückt, so ist dies nach Figur 1 abzubilden. Die Richtung dieser Kraft ist senkrecht, ihr Angriffspunkt liegt bei Punkt a , ihre Größe wird



Figur 1

durch die Länge der gepfeilten Strecke dargestellt, und zwar mit Hilfe eines Kräftemaßstabs. Zum Beispiel: $1 \text{ kg} = 0,2 \text{ mm}$, folglich $70 \text{ kg} = 70 \cdot 0,2 = 14 \text{ mm}$.

Die gepfeilte Strecke von 14 mm Länge bestimmt also genau die Größe der Kraft, die auf den Körper drückt.



Figur 2

Kraft und Gegenkraft

Wirkt eine Kraft auf einen Körper, so bildet sich in diesem ein Widerstand, der gleich groß und entgegengesetzt der Kraft ist. Es wird also in Figur 2 das Lager ebenso stark zurückdrücken, als es selbst gedrückt wird.

A. In einer Linie auftretende Kräfte

1. Gleichgerichtete Kräfte unterstützen sich. Beispiel: zwei Lokomotiven.
2. Entgegengesetzt gerichtete Kräfte schwächen sich.
3. Gleich große, entgegengesetzt gerichtete Kräfte heben sich auf.

B. Unter einem Winkel auftretende Kräfte

a) Zusammenziehung von Kräften.

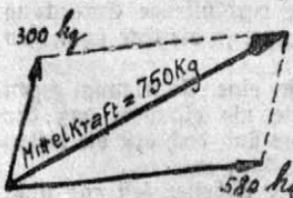
Greifen in einem Punkte A (siehe Figur 3) zwei Kräfte 200 und 300 kg unter einem beliebigen Winkel an, so kann deren Wirkung durch eine einzige Kraft, 200 kg der sogenannten **Mittelkraft**, ersetzt werden. Größe und Richtung derselben erhält man als Diagonale des Parallelogramms, das aus den gegebenen Kräften konstruiert werden kann (Kräfteparallelogramm).



Figur 3

b) Zerlegung von Kräften.

Häufig kommt es vor, daß Größe und Richtung einer Kraft gegeben sind und ihre Wirkung nach zwei beliebigen Richtungen gesucht wird. In diesem Falle ist die gegebene Kraft in zwei Seitenkräfte zu zerlegen, welche man erhält als die Seiten des zu zeichnenden Kräfteparallelogramms (s. Figur 4).



Figur 4

C. Praktische Messung von Kräften

Um die tatsächlich von Gespannen, Lokomotiven usw. ausgeübten Zugkräfte messen zu können, bedient man sich sogenannter Dynamometer. Die Konstruktion dieser Instrumente beruht auf Federwirkung. Die Einteilung des Zifferblatts erfolgt durch direkte Gewichtsbelastung.

D. Die Zentrifugalkraft

Läßt man einen Stein an einer Schnur, die wir an einem Ende festhalten, im Kreise schwingen, so verspüren wir einen Zug in der Hand. Diesen Zug, welchen der rotierende Stein in der Richtung des Radius auf den Mittelpunkt ausübt, heißt man dessen **Flieh-** oder **Zentrifugalkraft**. Den von der Hand zur Überwindung dieser Kraft aufgewendeten Gegenzug bezeichnet man als **Zentripetalkraft**.

Bezeichnet:

G das Gewicht in kg,

g die Fallbeschleunigung = 9,81 m in der Sekunde,

v die Geschwindigkeit in Meter,

r den Radius, das heißt den Abstand des Körperschwerpunkts von der Drehachse,

dann bestimmt sich die Größe der Zentrifugalkraft zu: $P = \frac{G \cdot v^2}{g \cdot r}$ kg.

Aus dieser Gleichung geht hervor, daß die Zentrifugalkraft mit der Zunahme der Geschwindigkeit im quadratischen Verhältnis wächst und mit der Zunahme des Halbmessers im einfachen Verhältnis abnimmt. Um der Zentrifugalkraft entgegenzuwirken, legt man bei Eisenbahnkurven den äußeren Schienenstrang höher als den inneren; ein Radfahrer neigt sich beim Kurvenfahren einwärts.

Anwendung: Die Zentrifugalkraft findet Anwendung bei der Konstruktion von Geschwindigkeitsreglern, Schleuderbremsen, Zentrifugen, Zentrifugalpumpen usw.

...

Der Kampf gegen den qualifizierten Ingenieur

Ein Ingenieur aus Mitteldeutschland

Schon lange vor dem Kriege war es ein in den Kreisen der Hand- und Kopfsarbeiter viel erörtertes offenes Geheimnis, daß der „Mann von 40 Jahren“ in der deutschen Industrie als „verbraucht“ gelte und sich damit abfinden müsse, wieder im Gehalte herabgedrückt zu werden, im Falle er nicht das Glück gehabt hatte, rechtzeitig eine „Lebensstellung“ zu erwischen, in der er bei leidlichem Gehalte altern durfte, äußerlich bewundert und beneidet von Fernstehenden, innerlich gepeinigt von der ewigen Angst, mit zunehmenden Jahren doch einmal das Mißfallen seines Vorgesetzten zu erregen und dann „rausgeschmissen“ zu werden, gerade wenn die Familie das Einkommen am nötigsten brauchte, wo dann viel Notwendigkeit, aber wenig Aussicht bestand, anderwärts einigermaßen wieder unterzukommen.

Mancher ergraute Meister, Proturist oder Oberingenieur hat bitter empfinden müssen, daß er nicht in der Schicksals-Unfallversicherung war und hat sich im vorgerückten Alter einen neuen Wirkungskreis suchen müssen, wo er sehr oft die verblüffende Entdeckung machte, daß er eigentlich schon 10 Jahre früher hätte „den Krempel in die Ecke schmeißen sollen“.

Die Industrie stellte natürlich heftig in Abrede, daß sie eine Abneigung gegen alternde Arbeitskräfte habe, und das große Publikum wollte nie glauben, daß der 40jährige in der deutschen Industrie ausgepielt habe, denn „das sind doch erst die besten Jahre“ oder „da hat man doch erst die richtigen Erfahrungen“, hieß es.

Bei alledem war es eine bekannte Erscheinung, daß es alte Arbeiter fast gar nicht gab, alte technische Angestellte sehr selten. (Bei den Kaufleuten fand sich eher mal ein „altes Inventar“.)

Was aus dem alternden Arbeiter wurde, bekümmerte die Öffentlichkeit wenig und auch die, welche diesen Dingen wissenschaftlich nachgingen, fanden keine restlos befriedigende Antwort. Das niedrige Durchschnittsalter erklärte zwar viel, aber doch nicht alles. Daß es wenig alte Kaufleute gab, hatte seinen Grund natürlich darin, daß dem „deutschen Kaufmann die Welt offen steht“ und es in diesem Verufe eben jeder so zwischen 30 und 40 Jahren zum Großkaufmann, Millionär und Generalkonsul bringt (wenigstens in den Familienblattromanen).

Mit dem Technikern wars so ähnlich, besonders seit die technischen Hochschulen das Promotionsrecht bekommen hatten. Wir, die wir diesem Stande selbst angehörten und schon etwas skeptischer zu denken gelernt hatten, neigten mehr zu der Meinung, daß es so sehr wenig alte Techniker gebe, liege einfach daran, daß der Berufsstand in seiner jetzigen Verfassung (das heißt der etwa von 1910 bis 1914) überhaupt erst ein Produkt der letzten zwei Jahrzehnte sei und daher auch noch nicht überaltert sein könne. Was mit uns einmal werden würde, wenn es soweit gekommen wäre, wußten wir eben noch nicht und müßten es abwarten. Heute wissen wir's!

Wer, wie Schreiber dieses, um 1880 geboren ist, wird es bald merken, was das heute für den deutschen Ingenieur zu bedeuten hat.

1923 erschien (Seite 424 ff.) in dieser Zeitschrift ein Aufsatz „Technischer Nachwuchs“, in welchem die Entwicklung der jungen Technikerschaft, ihr Verhalten gegenüber den älteren Kollegen und der stille Kampf zwischen beiden Kategorien beleuchtet wurden. Dort heißt es (Seite 426 unten): „Und in diesem Kampfe steht die Arbeitgeberschaft allermeist auf Seiten der Unzulänglichkeit.“

Wenn sie sich 1923 noch darauf beschränkte, „auf Seiten der Unzulänglichkeit zu stehen“, das heißt dem „Erfachtechniker“ gegenüber eine wohlwollende Neutralität zu beobachten, so geht sie heute mehr und mehr zum Angriff gegen den älteren Angestellten über. Zwar ganz kann sie ihn noch nicht entbehren, man braucht ihn noch zu oft, die vom jungen Nachwuchs in den Dreck gefahrenen Karre wieder herauszuholen, aber man bemüht sich dann wenigstens konsequent, ihn auf das wirtschaftliche Niveau hinabzudrücken, auf das sich die jungen Leute, die die besseren Verhältnisse der Vorkriegszeit nicht mehr gekannt haben, mit Freuden freiwillig stellen, einen edlen Wettkampf darin entwickelnd, wer den Tarif am tiefsten unterfordern kann.

Hat man den älteren Angestellten wirtschaftlich gedrückt, so bemüht man sich, ihn auch geistig zu drücken, indem man jede, aber auch jede seiner Leistungen benörgelt und ihn bei jeder Gelegenheit empfinden läßt, daß er eigentlich ein geistig minderwertiges Wesen sei. Bis er schließlich selber glaubt. Glaubte er aber nicht, anknüpfend an die sich aufdrängende Beobachtung, daß das, was man an seinen Leistungen bekräftelt, nicht nur Kleinigkeiten, sondern vielmehr Kleinlichkeiten sind, und daß der junge Nachwuchs sich ungestraft Sünden wider den Heiligen Geist der Technik leisten darf, während man dem erfahrenen Ingenieur gegenüber einen schlecht geratenen J-Punkt zum Anlaß eines Tadelns nimmt, und läßt er sich diesem Unglauben merken, so wird er sehr bald als un bequem empfunden und entfernt. Er „paßt nicht in das System“.

Zwar offene Gewalt wendet man kaum an. Man scheut das Betriebsrätegesetz, wenn schon es viele Möglichkeiten läßt. Man wendet lieber das seit Alters beliebte Verfahren des „Begeleus“ an, welches gegenüber einem älteren Ingenieur, dem Krieg und Nachkriegszeit noch nicht das Rückgrat brachen, ziemlich sicher zum Ziele führt, denn nicht jedermanns Sache ist es, sich behandeln zu lassen, wie er es seit seiner Schulzeit nicht mehr gewohnt war. Man kennt diese Methode und weiß ihr eine Zeitlang zu begegnen. Endlich reizt aber doch mal die Geduld und man kündigt „freiwillig“. Die Klippe des Gesetzes ist glücklich umschifft!

Nun ist man zwar einen tüchtigen, aber auch einen unbequemen Angestellten los. Der Herr bekam 300 Mk. Gehalt. Man muß an seiner Statt allerdings zwei junge Techniker einstellen, die je 120 Mk. kriegen, aber dabei spart man ja noch 60 Mk. Und Tüchtigkeit ist das, was man heute in der deutschen Großindustrie am allerwenigsten braucht. Für die Variationen des Leitmotivs „Kleiner Umsatz, großer Nutzen“ braucht man sie nicht. Der „freiwillig“ Gegangene mag sehen, wo er bleibt. Wenn er erst 50 vergebliche Stellenbewerbungen geschrieben hat, wird es ihm aufdämmern, daß man in der deutschen Industrie nicht ungestraft alt wird. Vielleicht passiert ihm dann einmal ein Stückchen, ähnlich dem nachfolgenden:

Ein schwerindustrielles Unternehmen besitzt in einer schönen Gegend ein Hochofenwerk und beschließt, dasselbe zu erweitern und ein Stahlwerk und ein Walzwerk daneben zu bauen. Also eine große Sache. Der Oberingenieur des Hochofenwerkes, vor eine derartige Aufgabe gestellt, wendet sich wegen Nachweis geeigneter Hilfe an einen Bekannten, und dieser empfiehlt ihm einen 43jährigen Ingenieur mit 4 Jahren Hochschule und 22 Jahren Berufspraxis, welcher Spezialist für den Bau von Hüttenwerksanlagen ist. Der setzt sich hin, schreibt seine Bewerbung und ist von Hoffnungen voll, denn es war ihm gerade gegangen, wie oben geschildert, wird aber sehr ernüchtert, als er eines Tages die folgende Antwort bekommt:

Sehr geehrter Herr!

....., den 28. März 1925.

Ich muß Ihnen leider mitteilen, daß unsere Generaldirektion die Anstellung älterer Herren nicht genehmigt hat, sondern nur einen jungen Mann, der direkt von der Schule kommt, bewilligte. Ich bedaure es außerordentlich, daß ich Sie nicht anstellen konnte, da ich mir von Ihnen bedeutende Hilfe versprochen habe, während ein so junger Mann für mich doch lediglich eine Belastung ist, wenigstens in den ersten zwei Jahren.

Hochachtung

(Unterschrift.)

Also! Da haben wir's. So offenherzig wird's selten gesagt. Die Generaldirektion lehnt die Einstellung „älterer Herren“ ab. Offenbar aus Grundsatz. Ein blutjunger Anfänger wird jetzt ein Stahl- und Walzwerk bauen, also Millionensobjekte in sachverständige Behandlung nehmen. Der Abgewiesene aber sitzt stellenlos daheim und die Erfahrungen eines Vierteljahrhundert liegen unstrukturiert. Man male sich den Fall aus!

Und nun ein Blick aufs Große! Die Industrie ergreift einen jungen Menschen, läßt ihn 20 Jahre lang für sich arbeiten, und sowie sie glaubt, der Saft der rückwärtslos aus-

gequetschten Zitrone müsse nun bald anfangen, spärlicher zu fließen, wirft sie die Schale in den Mülleimer, das heißt eine hochwertige Arbeitskraft wird zum wirtschaftlichen Untergange verdammt. Aber das trifft nicht einen Mann, sondern eine Familie, denn Weib und Kinder sinken mit ins Glend. Dem deutschen Wirtschaftsleben wird nicht nur ein noch tätiges Glied abgeschnitten, nein, der Nation wird ein Geschlecht geraubt! „Man reiche mir den nächsten.“ — Ein neuer tritt an die Stelle und auch ihn ereilt 20 Jahre später das gleiche Geschick. Welle auf Welle verschlingt der bodenlose Strudel. Glaub: man wirklich, daß er ewig weiter schlürfen darf?

...

...

...

Schadenersatz bei Nichterfüllung des § 23 Abs. 2 BRG

Rich. Dietrich (Heiz)

Der Schlosser B. war vom 11. Januar bis 25. Juni 1924 bei beklagter Firma beschäftigt. Von Ende Juni bis September 1924 mußte die Belegschaft bis auf wenige Ausnahmen aussetzen, weil die Firma in Konkurs stand. Nach dieser Zeit wurde der volle Betrieb wieder aufgenommen und der Schlosser B. stand nun vom 20. September 1924 bis 15. Juli 1925 erneut im Arbeitsverhältnis. Ihm wurde zum 15. Juli 1925 gekündigt. Er erhebt Anspruch auf Zahlung des Lohnes, denn er sieht sich als rechtmäßig gewählter Betriebsobmann an und zu seiner Entlassung müßten die gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung gebracht werden, ein Grund nach § 123 der Gewerbeordnung liege nicht vor.

Der Vertreter begründet die Klage beim Arbeitsgericht: Vom 20. September 1924 ab nach Beendigung des Konkurses begann ein neues Arbeitsverhältnis. Der Betrieb war einer im Sinne des § 2 des BRG. Ein Betriebsobmann hätte gewählt werden müssen. Die Belegschaft war sich klar und einig geworden, wenn ein Wahlakt stattfindet, daß der Schlosser B. als erfahrester und an Jahren ältester als Betriebsobmann gewählt würde. Eine Betriebsvertretung bestand bis jetzt noch nicht. Eine Wahl konnte nicht vorgenommen werden, weil die Firma vom § 23 Abs. 2 keinen Gebrauch machte. Die Firma hätte nach § 23 Abs. 2 einen aus dem drei ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstand ernennen müssen. Das hatte sie nicht getan. Im März 1925 machte Kläger den Versuch, durch eine Belegschaftsversammlung die Wahl einzuleiten. Die Firma kam dahinter und durch ein geschicktes Manöver — ohne daß man sie strafrechtlich fassen konnte — wurde der jetzige Kläger wegen „Arbeitsmangel“ entlassen. Das Eingreifen der Gewerkschaft machte dies wieder zunichte. Hätte die Firma den § 23 Abs. 2 erfüllt und wären keine Vorschläge und auch keine Wahl zustande gekommen, so wäre die jetzige Klage auch gar nicht aufzubauen gewesen. So aber mußte die Klage möglich sein, weil durch das Versagen der Firma der gesamten Belegschaft die Rechte genommen waren.

Bei der Entlassung des Klägers war die Firma durch ihr eigenes Verschulden nicht in der Lage, den § 98 des BRG anzuwenden. Danach muß sie die Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer zur Entlassung einholen. Gleichzeitig fehlte der Firma aber auch die Möglichkeit, den § 97 des BRG in Anwendung zu bringen. Also die Ersatzzustimmung durch das Arbeitsgericht für den Fall, daß die Mehrheit der Wahlberechtigten die Zustimmung zur Entlassung verweigert hätte. Dies alles wäre natürlich nur möglich gewesen, wenn von seiten der Firma der § 23 Abs. 2 des BRG erfüllt worden wäre. Durch diese Unterlassungsjünde der Firma lag gleichzeitig ein Verstoß gegen § 95 des BRG vor. Den Arbeitnehmern war die Ausübung des Wahlrechts zu Betriebsvertretungen und dem Kläger selbst die Übernahme und Ausübung der gesetzlichen Betriebsvertretung unmöglich gemacht. Das Gericht schloß sich der Begründung an und baute seine weitere mündliche Begründung für den Fall eines Spruches auf § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf. Danach ist die Firma zu Schadenersatz verpflichtet, weil sie gegen ein Gesetz verstoßen hat, das dem Dritten einen gewissen Schutz gewährt. Die Firma hat aber durch die Nichterfüllung der Pflichten aus § 23 Abs. 2 des BRG die daraus resultierenden Rechte für beide Teile zunichte gemacht. Das Gericht hat die Pflicht, dem Kläger die gesetzlichen Rechte zuzusprechen und die Firma nach § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu Schadenersatz zu verurteilen. Die Firma bot sofort einen Vergleich an, der von seiten des Klägers nicht abgemiesen werden konnte, er bekam eine Entschädigung und hatte währenddessen auch andere Arbeit gefunden.